

Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd

für die Einwohner von

Cosa, Cösitz, Glauzig, Gnetsch, Görzig, Libehna, Prosigk, Radegast,
Riesdorf, Schortewitz, Trebbichau a.d. Fuhne, Weißandt-Görlau, Zehbitz



Jahrgang 10

Donnerstag, den 13. März 2003

www.vgem-anhalt-sued-de
vgem-anhalt-sued@t-online.de

Nummer 3

Hoher Besuch in der Radegaster Wehr

Am 13.02.2003 besuchte Innenminister Jeziorsky die Freiwillige Feuerwehr in Radegast. Im Rahmen einer Kreisbereisung wollte sich der Innenminister auch im Landkreis Köthen über den Einsatz von Fördermitteln für den Neubau/Umbau von Gerätehäusern der Freiwilligen Feuerwehren im Land Sachsen-Anhalt informieren.



Begrüßt wurde der Innenminister durch die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere durch den Abschnittsleiter Herbert Paulus und dem Stadtwehrleiter Gerald Liesche, die den ehemaligen Landrat des Landkreises Schönebeck durch die Räumlichkeit der Radegaster Feuerwehr führten.



In seinem Grußwort richtete Bürgermeister Michael Graf das Augenmerk auf die verheerenden kommunalen Finanzen, die bei Beibehaltung des einseitigen Finanzentzuges auch die Funktionsunfähigkeit im Feu-

erwehrwesen hervorrufen könnte. Der Appell, die kommunale Selbstverwaltung durch Entzug der Finanzen nicht zur Phrase verkommen zu lassen, wurde allgemeingültig an die Landespolitik gestellt.

Die Eintragung in die Feuerwehrchronik der Stadt Radegast gehörte zum obligatorischen Akt des Besuches des Innenministers. In einer anschließenden persönlichen Diskussion mit dem Innenminister konnten diverse Empfehlungen und Anregungen mit auf den Weg gegeben werden. Der Innenminister war zwar mit leeren Händen gekommen, konnte jedoch eine interessante Variante zum Ausgleich der Landesfinanzen mit nach Magdeburg nehmen. Im Rahmen des Besuches wurde durch den Bürgermeister der Stadt Radegast, Herrn Graf, der erste Prägedruck der Radegaster „Falschmünzerei“ an den Innenminister offiziell überreicht. Mit den Worten „... und sollte es künftig nicht reichen, prägen wir unser eigenes Geld, gegebenenfalls auch für das Land ...“ wurde dem Innenminister ein Lösungsansatz für die fehlenden Finanzen aufgezeigt. Im Hinblick auf die zahlreichen Gesprächszeugen wollte der Innenminister keine offizielle Antwort und Auftragserteilung verlauten lassen.



Anschriften und Sprechzeiten

Verwaltungsamt "Anhalt-Süd"

Anschrift:

Verwaltungsgemeinschaft "Anhalt-Süd"
Hauptstr. 31, 06369 Weißandt-Götzau
Fernruf: 03 49 78/265 – 0
Telefax: 03 49 78/265 – 55, 03 49 78/265 – 66
E-Mail: vgem-anhalt-sued-de
Internet: www.vgem-anhalt-sued.de

Außenstelle der VGem "Anhalt-Süd" in
Radegast:
Fernruf: 03 49 78/266 – 0
Telefax: 03 49 78/266 – 28

Sprechzeiten des Verwaltungsamtes:

Dienstag:	09.00 – 12.00 Uhr
und	13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag:	07.30 – 12.00 Uhr
und	13.00 – 15.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

Wichtige Termine außerhalb der Sprechzeiten können mit dem zuständigen Sachbearbeiter individuell vereinbart werden.

Sprechstunden der Schiedsstelle der VGem "Anhalt-Süd"

Jeden letzten Dienstag im Monat ab 16.30 Uhr im Sitzungssaal des Verwaltungsamtes, Haus 1, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Götzau.

Bürgermeister-Sprechstunden in den Mitgliedsgemeinden

Büro Cosa

Cosaer Straße 20, 06369 Cosa
Bürgermeister-Sprechstunde nach Vereinbarung

Gemeindebüro Cösitz

Parkstraße 9, 06369 Cösitz
Bürgermeister-Sprechstunde
Jeden 1. Samstag im Monat von 10.00 – 11.00 Uhr und nach Vereinbarung

Gemeindebüro Glauzig

Dorfstraße 38, 06369 Glauzig
Bürgermeister-Sprechstunden nach Vereinbarung

Büro Gnetsch

Bürgermeister-Sprechstunden jeweils 1 Stunde vor den Gemeinderatssitzungen und nach Vereinbarung im Vereinsraum Gnetsch
Dorfstraße 13, 06369 Gnetsch

Gemeindebüro Görzig

Mittelstraße 4, 06369 Görzig
Bürgermeister-Sprechstunde
jeden dritten Montag von 17.00 – 18.00 Uhr

Gemeindebüro Libehna

Köthener Straße 3, 06369 Libehna
Bürgermeister-Sprechstunde nach Vereinbarung

Gemeindebüro Prosigk

Lindenstraße 15a, 06369 Prosigk
Bürgermeister-Sprechstunde
jeden 1. Donnerstag im Monat von 16.00 – 18.00 Uhr

Gemeinde Riesdorf

Bürgermeister-Sprechstunde nach Vereinbarung
Dorfstraße 7, 06369 Riesdorf

Stadtverwaltung Radegast

Marktplatz 1, 06369 Radegast
Bürgermeister-Sprechstunde
Dienstag von 16.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag von 16.00 – 17.00 Uhr und nach Vereinbarung

Gemeindebüro Schortewitz

Hauptstraße 6, 06369 Schortewitz
Bürgermeister-Sprechstunde jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat von 18.00 – 19.00 Uhr und nach Vereinbarung

Gemeindebüro Trebbichau a.d.F./OT Hohnsdorf

Dorfstraße 2, 06369 Trebbichau a.d.F./
OT Hohnsdorf
Bürgermeister-Sprechstunde nach vorheriger Bekanntmachung

Gemeindebüro Weißandt-Götzau

Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Götzau
Bürgermeister-Sprechstunde im Haus 1, Zimmer 111 des Verwaltungsamtes jeden Dienstag von 16.00 – 18.00 Uhr

Gemeindebüro Zehbitz

Dorfstraße 40, 06369 Zehbitz
Bürgermeister-Sprechstunde
jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat von 17.00 – 18.00 Uhr



Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft und der Gemeinden

Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd

Gemeinschaftsausschusssitzung

Am Mittwoch, dem 19.03.2003, 19.00 Uhr findet im Gemeinschaftszentrum Weißandt-Görlau, Hauptstr. 31, 06369 Weißandt-Görlau eine öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der VGem Anhalt-Süd statt.

Tagesordnung:

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
6. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung (öffentlicher Teil)
7. Bericht des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes
8. Beratung Schulstandort/Bildung eines Fördervereines zum Erhalt einer Sekundarschule in der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd
9. Anfragen der Gemeinschaftsausschussmitglieder

B: Nichtöffentlicher Teil

10. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung (nichtöffentlicher Teil)
11. Personalangelegenheiten
12. Beratung zum Winterdienst in den Gemeinden
13. Bericht des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes (nichtöffentlich)
14. Anfragen der Gemeinschaftsausschussmitglieder (nichtöffentlich)

gez. Hartung
Vorsitzender

E i n l a d u n g

zur Gründungsveranstaltung eines Schulfördervereines für die Sekundarschule in der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd

Am Mittwoch, dem 19.03.03, findet um 19.00 Uhr im Gemeinschaftszentrum Weißandt-Görlau (Hauptstr. 31, 06369 W.-Görlau) die Gründungsveranstaltung für den Schulförderverein der Sekundarschule in der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd statt.

Dazu laden wir alle Eltern, die Kommunalpolitiker, Freunde und Förderer der Schule recht herzlich ein.

Gleichzeitig werben wir hiermit um die Mitgliedschaft für den Förderverein.

Wir würden uns sehr freuen, wenn sich viele Einwohner, Firmen und Interessierte unserer Verwaltungsgemeinschaft

für unsere Kinder,
für unsere Schule
und für unsere Region
stark machen.

Wir erwarten Sie am 19.03.03.

Bezüglich der Mitgliedschaft im Schulförderverein stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Iris Hinsche
Köthener Str. 46
06369 Reinsdorf
Tel.: 034975/21971

Bärbel Huhnholz
Straße der Bodenreform 5
06369 Reinsdorf
Tel.: 034975/21165

I. Hinsche

*Vorsitzende des Schullehrerrates
und des Arbeitskreises für den Erhalt der Sekundarschule
in der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd*

In der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der VGem Anhalt-Süd am 19.02.2003 wurde folgendem Beschluss zugestimmt

Öffentlicher Teil:

1. Verwendung Spende „Hochwasser“

Nichtöffentlicher Teil: keine Beschlussfassung

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd für das Haushaltsjahr 2003

1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinschaftsausschuss in der Sitzung am 22.01.2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird im Verwaltungshaushalt:

in der Einnahme auf	1.482.500,00 Euro,
in der Ausgabe auf	1.482.500,00 Euro
im Vermögenshaushalt:	
in der Einnahme auf	17.000,00 Euro,
in der Ausgabe auf	17.000,00 Euro
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Verwaltungsgemeinschaftsumlage wird für das Haushaltsjahr 2003 auf 160,00 Euro je Einwohner festgesetzt.
 Weißandt-Görlzau, den 04.03.2003
 gez. *Bratek*
*Leiter des gemeinsamen
 Verwaltungsamtes*

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Köthen/Anhalt am 03.03.2003 unter dem Aktenzeichen 151902/03-HH2003 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.03.2003 bis 27.03.2003 zur Einsichtnahme in der Kämmerei, Zimmer 221, während der Dienststunden öffentlich aus.
 Weißandt-Görlzau, den 04.03.2003
 gez. *Bratek*
*Leiter des gemeinsamen
 Verwaltungsamtes*

GEMEINDE COSA

**In der Sitzung des Gemeinderates
 der Gemeinde Cosa am 24.02.2003
 wurde folgendem Beschluss zugestimmt**

Öffentlicher Teil:
 1. Der Gemeinderat Cosa beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit seinen Anlagen der Gemeinde Cosa.

Nichtöffentlicher Teil:
 keine Beschlussfassung

GEMEINDE GLAUZIG

**In der Sitzung des Gemeinderates
 der Gemeinde Glauzig am 03.02.2003
 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

Öffentlicher Teil:
 1. Der Gemeinderat Glauzig beschließt, den am 30.10.2000 gefassten Feststellungsbeschluss des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glauzig aufzuheben.
 2. Der Gemeinderat Glauzig stimmt dem geänderten Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie dem dazugehörigen Entwurf des Erläuterungsberichtes in der vorliegenden Fassung zu und beschließt die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden.

Nichtöffentlicher Teil:
 3. Verkauf von Grund und Boden in der Gemarkung Glauzig, Flur 1, Flurstück 25/4 in einer Größe von 1555 qm
 4. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag LI03003, Flur 1, Flurstück 49/4
 5. Bauantrag Regenwasserleitung

**Haushaltssatzung der Gemeinde Glauzig
 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1993, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Glauzig in der Sitzung am 20.01.2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird im Verwaltungshaushalt
 in der Einnahme auf 515.200,00 Euro,
 in der Ausgabe auf 515.200,00 Euro,
 im Vermögenshaushalt
 in der Einnahme auf 154.100,00 Euro,
 in der Ausgabe auf 154.100,00 Euro
 festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 330 v.H.

Glauzig, den 18.02.2003
 gez. *Schöbe*
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 100 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Köthen am 04.02.2003 unter dem Aktenzeichen 151901/14 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.03.2003 bis 27.03.2003 zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Kämmerei, Zimmer 221 öffentlich aus.

Glauzig, den 18.02.2003
 gez. *Schöbe*
Bürgermeister

GEMEINDE GNETSCH**Haushaltssatzung der Gemeinde Gnetsch
und Bekanntmachung der Haushaltssatzung****1. Haushaltssatzung**

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1993, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Gnetsch in der Sitzung am 14.01.2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	290.000,00 €,
in der Ausgabe auf	290.000,00 €,
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	91.500,00 €,
in der Ausgabe auf	91.500,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	270 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v.H.
2. Gewerbesteuer	320 v.H.

Gnetsch, den 20.02.2003
gez. *Schuboth*
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Köthen ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 der Gemeindeordnung vom 17.03.2003 bis 27.03.2003 zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Kämmererei, Zimmer 226 öffentlich aus.

Gnetsch, den 20.02.2003
gez. *Schuboth*
Bürgermeister

GEMEINDE GÖRZIG**In der Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Görzig am 30.01.2003
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt****Öffentlicher Teil:**

- Der Gemeinderat der Gemeinde Görzig beschließt die 1. Änderungssatzung zur Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Görzig.
- Die Gemeinde Görzig erteilt das Einvernehmen zum vorliegenden Landschaftsplanentwurf der Gemeinden Glauzig und Trebbichau a.d. Fuhne. Die Gemarkung Görzig wird durch die vorliegenden Planungen nicht negativ berührt.
- Die Gemeinde Görzig erteilt das Einvernehmen zum Bebauungsplan Nr. 1 „Am Schrebergartenweg“ der Gemeinde Baasdorf im Rahmen der Beteiligung als Nachbargemeinde. Die Gemarkung Görzig wird durch die vorliegenden Planungen nicht negativ berührt.

Nichtöffentlicher Teil:

- Versicherungsangelegenheiten Klubhaus Görzig
 - Vergabe der Betreuungsleistungen im Rahmen der Dorfentwicklung Görzig
 - Personalangelegenheit - Befristete Einstellung eines geringfügig Beschäftigten
 - Personalangelegenheit - Befristete Einstellung einer geringfügig Beschäftigten
 - Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag LI02179, Flur 1, Flurstück 140
 - Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag LI02175, Flur 1, Flurstück 1015
 - Stellungnahme zum Antrag der Deutschen Bahn
- Abgelehnt im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurde:**
- Errichtung von Windkraftanlagen

**1. Änderung der Satzung über die Erhebung
einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde
Görzig**

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 sowie § 13 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Görzig in seiner Sitzung am 30.01.2003 folgende Änderungssatzung beschlossen.

§ 1 Änderungen

- Geändert wird der § 3 Abs.2. Er erhält folgenden Wortlaut:
Bei Zuzug eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats.
- Geändert wird der § 5 Abs.1. Er erhält folgenden Wortlaut:
Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
Dieser Bescheid gilt bis zum Eingehen eines neuen Bescheides auch für die folgenden Jahre, eine gesonderte Zahlungsaufforderung ergeht nicht.
Der Hundesteuerbescheid hat somit Dauerwirkung bis Änderungen bekannt gegeben werden.
- Geändert wird der § 6 Abs. 1. Die Steuer beträgt jährlich:
für den ersten Hund 24,60 Euro
für den zweiten Hund 36,00 Euro
für den dritten und jeden weiteren Hund 48,00 Euro
- Geändert wird der § 6 Abs.3. Er erhält folgenden Wortlaut.

Die Steuer beträgt abweichend von Abs.1 jährlich:

für den ersten gefährlichen Hund	360,00 Euro
für den zweiten gefährlichen Hund	420,00 Euro
für den dritten und jeden weiteren gefährlichen Hund	480,00 Euro

5. Geändert wird der § 6 Abs.4. Er erhält folgenden Wortlaut: Unter gefährliche Hunde zählen alle Hunde, welche in der derzeit gültigen Fassung der Gefahrenabwehrverordnung zum Schutz vor gefährlichen Hunden, des GVBl.LSA, benannt sind.

6. Geändert wird der § 8 Ziff.1. Er erhält folgenden Wortlaut: Hunde, die ausschließlich zum Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ und „H“ besitzen. Ein Ausbildungsausweis des Hundes ist durch Vorlage nachzuweisen.

7. Geändert wird der § 9 Satz 1. Er erhält folgenden Wortlaut: Die Steuer ist auf Antrag, nur für den ersten Hund, auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 6 Abs.(1) zu ermäßigen für:

8. Dem § 9 wird die Ziffer 7 neu hinzugefügt und sie erhält folgenden Wortlaut:

Hunde welche eine Prüfung vor Leistungsprüfern mit Erfolg abgelegt haben.

Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen.

9. Geändert wird der § 11 Abs.5. Er erhält folgenden Wortlaut: Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter auf Antrag eine Ersatzmarke ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke.

Die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Hundesteuermarke an die Gemeinde Görzig unverzüglich zurückzugeben.

Wird bei der Abmeldung des Hundes die gültige Hundesteuermarke nicht abgegeben, dann wird dem Hundehalter eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro in Rechnung gestellt, zuzüglich Verwaltungskosten gemäß der zurzeit geltenden Verwaltungskosten-satzung der VGem Anhalt-Süd.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungen zur Hundesteuersatzung treten am 01.01.2003 in Kraft.

§ 3 Bekanntmachungsverfügung

Vorstehende 1. Änderung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Görzig wird im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd bekanntgemacht.

Görzig, den 03.02.2003

gez. *Kniestedt*
Bürgermeister

GEMEINDE LIBEHNA

**In der Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Libehna am 04.02.2003
wurde folgendem Beschluss zugestimmt**

Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Libehna beschließt die 2. Änderungssatzung zur Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Libehna.

Nichtöffentlicher Teil: Keine Beschlussfassung.

2. Änderungssatzung

der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Libehna

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 sowie § 13 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Libehna in seiner Sitzung am 04.02.2003 folgende Änderungssatzung beschlossen.

§ 1 Änderungen

1. Geändert wird der § 3 Abs. 2. Er erhält folgenden Wortlaut: Bei Zuzug eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats.

2. Geändert wird der § 5 Abs. 1. Er erhält folgenden Wortlaut: Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Dieser Bescheid gilt bis zum Eingehen eines neuen Bescheides auch für die folgenden Jahre, eine gesonderte Zahlungsaufforderung ergeht nicht. Der Hundesteuerbescheid hat somit Dauerwirkung bis Änderungen bekannt gegeben werden.

3. Geändert wird der § 6 Abs. 1. Er erhält folgenden Wortlaut: Die Steuer beträgt jährlich:

für den ersten Hund	24,60 Euro
für den zweiten Hund	36,00 Euro
für den dritten und jeden weiteren Hund	48,00 Euro

4. Geändert wird der § 6 Abs. 3. Er erhält folgenden Wortlaut: Die Steuer beträgt abweichend von Abs. 1 jährlich:

für den ersten gefährlichen Hund	360,00 Euro
für den zweiten gefährlichen Hund	420,00 Euro
für den dritten und jeden weiteren gefährlichen Hund	480,00 Euro

5. Geändert wird der § 6 Abs. 4. Er erhält folgenden Wortlaut: Unter gefährliche Hunde zählen alle Hunde, welche in der derzeit gültigen Fassung der Gefahrenabwehrverordnung zum Schutz vor gefährlichen Hunden, des GVBl.LSA, benannt sind.

6. Dem § 6 wird der Absatz 5 ersatzlos gestrichen.

7. Geändert wird der § 8 Ziff. 1. Er erhält folgenden Wortlaut: Hunde, die ausschließlich zum Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ und „H“ besitzen.

Ein Ausbildungsnachweis des Hundes ist durch Vorlage nachzuweisen.

8. Geändert wird der § 9 Satz 1. Er erhält folgenden Wortlaut: Die Steuer ist auf Antrag, nur für den ersten Hund, auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 6 Abs. 1 zu ermäßigen für:

9. Dem § 9 werden die Ziff. 6 und 7 neu hinzugefügt. Sie erhalten folgenden Wortlaut:

Ziff. 6. Hunde, welche in eingetragenen Vereinen organisiert sind.

Ziff. 7. Hunde, welche eine Prüfung vor Leistungsprüfern mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage des Prüfungszeugnisses nachzuweisen.

10. Geändert wird der § 11 Abs. 5. Er erhält folgenden Wortlaut: Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter auf Antrag eine Ersatzmarke ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke.

Die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Hundesteuermarke an die Gemeinde Libehna unverzüglich zurückzugeben.

Wird bei der Abmeldung des Hundes die gültige Hundesteuermarke nicht abgegeben, dann wird dem Hundehalter eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro in Rechnung gestellt, zuzüglich Verwaltungskosten gemäß der zurzeit geltenden Verwaltungskosten-satzung der VGem. Anhalt-Süd.

§ 2 Schlussbestimmungen

(1) Die 2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

(2) Die Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Gemeinde Libehna.

Libehna, 05.02.2003

gez. Dr. Zschoche

Bürgermeister

GEMEINDE PROSIGK

**In der Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Prosigk am 21.02.2003
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat Prosigk beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit seinen Anlagen der Gemeinde Prosigk.

Nichtöffentlicher Teil:

2. Baumfällantrag Flur 5, Flurstück 61/4

3. Verzicht auf das Widerspruchsrecht Grundbuchblatt 445-2 Gemarkung Prosigk, Flur 3, Flurstück 49

STADT RADEGAST

**In der Sitzung des Stadtrates
der Stadt Radegast am 03.02.2003
wurde folgendem Beschluss zugestimmt**

Öffentlicher Teil: Keine Beschlussfassung.

Nichtöffentlicher Teil:

1. Mängelbeseitigung Fußweg Marktplatz Radegast

GEMEINDE RIESDORF

**In der Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Riesdorf am 28.01.2003
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat Riesdorf beschließt die Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd.

2. Der Gemeinderat der Gemeinde Riesdorf beschließt die

1. Änderungssatzung zur Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Riesdorf.

Nichtöffentlicher Teil: Keine Beschlussfassung.

1. Änderungssatzung

**der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im
Gebiet der Gemeinde Riesdorf**

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 sowie § 13 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Riesdorf in seiner Sitzung am 28.01.2003 folgende Änderungssatzung beschlossen.

§ 1 Änderungen

1. Geändert wird der § 3 Abs. 2. Er erhält folgenden Wortlaut: Bei Zuzug eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats.

2. Geändert wird der § 5 Abs. 1. Er erhält folgenden Wortlaut: Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Dieser Bescheid gilt bis zum Eingehen eines neuen Bescheides auch für die folgenden Jahre; eine gesonderte Zahlungsaufforderung ergeht nicht. Der Hundesteuerbescheid hat somit Dauerwirkung bis Änderungen bekannt gegeben werden.

3. Geändert wird der § 6 Abs. 1. Er erhält folgenden Wortlaut:

Die Steuer beträgt jährlich:

für den ersten Hund 27,60 Euro

für den zweiten Hund 42,00 Euro

für den dritten und jeden

weiteren Hund 54,00 Euro

4. Geändert wird der § 6 Abs. 3. Er erhält folgenden Wortlaut:

Die Steuer beträgt abweichend von Abs. 1 jährlich:

für den ersten gefährlichen Hund 372,00 Euro

für den zweiten gefährlichen Hund 432,00 Euro

für den dritten und jeden

weiteren gefährlichen Hund 492,00 Euro

5. Geändert wird der § 6 Abs. 4. Er erhält folgenden Wortlaut:

Unter gefährliche Hunde zählen alle Hunde, welche in der derzeit gültigen Fassung der Gefahrenabwehrverordnung zum Schutz vor gefährlichen Hunden, des GVBl.LSA, benannt sind.

6. Dem § 6 wird der Absatz 5 ersatzlos gestrichen.

7. Geändert wird der § 8 Ziff. 1. Er erhält folgenden Wortlaut:

Hunde, die ausschließlich zum Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen. Ein Ausbildungsnachweis des Hundes ist durch Vorlage nachzuweisen.

8. Geändert wird der § 9 Satz 1. Er erhält folgenden Wortlaut:

Die Steuer ist auf Antrag, nur für den ersten Hund, auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 6 Abs. 1 zu ermäßigen für:

9. Dem § 9 wird die Ziff. 6 und 7 neu hinzugefügt und sie erhalten folgenden Wortlaut:

Ziff. 6: Hunde, welche in eingetragenen Vereinen organisiert sind.

Ziff. 7: Hunde, welche eine Prüfung vor Leistungsprüfern mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage des Prüfungszeugnisses nachzuweisen.

10. Geändert wird der § 11 Abs. 5. Er erhält folgenden Wortlaut:

Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter auf Antrag eine Ersatzmarke ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke.

Die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben.

Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Hundesteuermarke an die Gemeinde Riesdorf unverzüglich zurückzugeben.

Wird bei der Abmeldung des Hundes die gültige Hundesteuermarke nicht abgegeben, dann wird dem Hundehalter eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro in Rechnung gestellt, zuzüglich Verwaltungskosten gemäß der zurzeit geltenden Verwaltungskosten-satzung der VGem. Anhalt-Süd.

§ 2 Schlussbestimmungen

(1) Die 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

(2) Die Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Gemeinde Riesdorf.

Riesdorf, 30.01.2003

gez. Schadewald

Bürgermeisterin

GEMEINDE SCHORTEWITZ

**In der Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Schortewitz am 28.01.2003
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat Schortewitz beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2003 der Gemeinde Schortewitz.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Schortewitz beschließt die 1. Änderungssatzung zur Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Schortewitz.

Nichtöffentlicher Teil:

3. Beratung und Beschlussfassung zur Schiedsgerichtsvereinbarung des AZV Löbejün

**Haushaltssatzung der Gemeinde
Schortewitz und Bekanntmachung der
Haushaltssatzung**

1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1993, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Schortewitz in der Sitzung am 28.01.2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	629.000,00 Euro,
in der Ausgabe auf	629.000,00 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	257.000,00 Euro,
in der Ausgabe auf	257.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 220 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

Schortewitz, den 03.03.2003
gez. Müller
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94, Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung vom 14.03.2003 bis 27.03.2003 zur Einsichtnahme in der Kämmerei, Zimmer 221 zu den Dienststunden öffentlich aus.

Schortewitz, den 03.03.2003

gez. Müller
Bürgermeister

**1. Änderung der Satzung über die Erhebung
einer Hundesteuer**

im Gebiet der Gemeinde Schortewitz

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 sowie § 13 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Schortewitz in seiner Sitzung am 28.01.2003 folgende Änderungssatzung beschlossen.

§ 1 Änderungen

1. Geändert wird der § 3 Abs.2. Er erhält folgenden Wortlaut:
Bei Zuzug eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats.
2. Geändert wird der § 5 Abs.1. Er erhält folgenden Wortlaut:
Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
Dieser Bescheid gilt bis zum Eingehen eines neuen Bescheides auch für die folgenden Jahre, eine gesonderte Zahlungsaufforderung ergeht nicht.
Der Hundesteuerbescheid hat somit Dauerwirkung bis Änderungen bekannt gegeben werden.
3. Geändert wird der § 6 Abs.1. Die Steuer beträgt jährlich:

für den ersten Hund	24,60 Euro
für den zweiten Hund	36,00 Euro
für den dritten und jeden weiteren Hund	48,00 Euro
4. Geändert wird der § 6 Abs.3. Er erhält folgenden Wortlaut:
Die Steuer beträgt abweichend von Abs.1 jährlich:

für den ersten gefährlichen Hund	360,00 Euro
für den zweiten gefährlichen Hund	420,00 Euro
für den dritten und jeden weiteren gefährlichen Hund	480,00 Euro
5. Geändert wird der § 6 Abs.4. Er erhält folgenden Wortlaut:
Unter gefährliche Hunde zählen alle Hunde, welche in der derzeit gültigen Fassung der Gefahrenabwehrverordnung zum Schutz vor gefährlichen Hunden, des GVBl.LSA, benannt sind.
6. Geändert wird der § 8 Ziff.1. Er erhält folgenden Wortlaut:
Hunde, die ausschließlich zum Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
Ein Ausbildungsnachweis des Hundes ist durch Vorlage nachzuweisen.
7. Geändert wird der § 9 Satz 1. Er erhält folgenden Wortlaut:
Die Steuer ist auf Antrag, nur für den ersten Hund, auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 6 Abs.(1) zu ermäßigen für:
8. Dem § 9 wird die Ziff. 6 und 7 neu hinzugefügt und sie erhält folgenden Wortlaut:

- Ziff.6 Hunde, welche in eingetragenen Vereinen organisiert sind.
- Ziff.7 Hunde, welche eine Prüfung vor Leistungsprüfern mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage des Prüfungszeugnisses nachzuweisen.
9. Geändert wird der § 11 Abs.5. Er erhält folgenden Wortlaut:
Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter auf Antrag eine Ersatzmarke ausgehändigt.
Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke.
Die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben.
Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Hundesteuermarke an die Gemeinde Schortewitz unverzüglich zurückzugeben.
Wird bei der Abmeldung des Hundes die gültige Hundesteuermarke nicht abgegeben, dann wird dem Hundehalter eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro in Rechnung gestellt, zuzüglich Verwaltungskosten gemäß der zurzeit geltenden Verwaltungskostensatzung der VGem Anhalt-Süd.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungen zur Hundesteuersatzung treten am 01.01.2003 in Kraft.

§ 3 Bekanntmachungsverfügung

Vorstehende 1.Änderung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Schortewitz, wird im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd bekanntgemacht.

Schortewitz, den 31.01.2003

gez. Müller
Bürgermeister

GEMEINDE WEIßANDT-GÖLZAU

In der Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Weißandt-Görlau am 30.01.2003
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

Öffentlicher Teil:

- Der Gemeinderat der Gemeinde Weißandt-Görlau beschließt die 1. Änderungssatzung zur Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Weißandt-Görlau.
- Der Gemeinderat Weißandt-Görlau beschließt die 1. Änderung zur Benutzerordnung für die Gemeinschaftsräume der Gemeinde Weißandt-Görlau vom 28.05.2001.
- Der Gemeinderat Weißandt-Görlau beschließt die 1. Änderung zur Benutzergebührenordnung für die Gemeinschaftsräume der Gemeinde Weißandt-Görlau.

Nichtöffentlicher Teil:

- Übernahme des Grundstückes Gemarkung Weißandt-Görlau, Flur 5, Flurstück 81, Größe 1301 qm
- Kompensationsmaßnahmen zur Errichtung einer Windkraftanlage Nordex N 80 in der Gemarkung Weißandt-Görlau
- Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag LI02201, Flur 4, Flurstück 219/18
- Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag LI02205, Flur 5, Flurstücke 129/14 und 129/13
- Personalangelegenheiten - Einstellung geringfügige Beschäftigte **abgelehnt** wurde im nichtöffentlichen Teil folgender Beschluss:
- Personalangelegenheiten - Einstellung einer Erzieherin

1. Änderung zur Benutzerordnung für die Gemeinschaftsräume

der Gemeinde Weißandt-Görlau

§ 1 Änderungen

Geändert wird die Präambel der Satzung:

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung §§ 1,2,6 Abs. 1, 8 Abs. 2, 44 Abs. 3 Nr. 1 hat der Gemeinderat der Gemeinde Weißandt-Görlau in seiner Sitzung am 30.01.2003 für die Gemeinschaftsräume in der Hauptstraße 31 (Bauernstube, Kulturraum im Hauptgebäude, den Schulspeiseraum im Nebengebäude sowie **Gemeindezentrum**) folgende 1. Änderung zur Benutzerordnung beschlossen:

Geändert wird der § 6 Abs.2. Er erhält folgenden Wortlaut.

(2) Die genutzten Gemeinschaftsräume sowie die genutzten Nebenräume (Toilette, Küche, Flur usw.) des Schulspeiseraumes und des Gemeindezentrums sind zu reinigen und ordnungsgemäß wiederhergestellt zu übergeben.

Auf Wunsch des Nutzers besteht die Möglichkeit, die Reinigung auf seine Kosten durchführen zu lassen. Näheres wird in der Benutzergebührenordnung geregelt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 3 Bekanntmachung

Diese Änderungssatzung wird im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd bekannt gemacht.
Weißandt-Görlau, 03.02.2003

gez. Bresch
Bürgermeister

1. Änderung zur Benutzergebührenordnung

für die Gemeinschaftsräume der Gemeinde
Weißandt-Görlau

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung § 44 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Juni 1991 (GVBl LSA S. 105) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2000 (GVBl. LSA S. 526) §§ 2 und 5 Abs. 1 hat der Gemeinderat der Gemeinde Weißandt-Görlau in seiner Sitzung am 30.01.2003 folgende 1. Änderung zur Benutzergebührenordnung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Geändert wird der § 1. Er erhält folgenden Wortlaut:

Für die Benutzung der Gemeinschaftsräume in der Hauptstraße 31 (Bauernstube, Kulturraum, dem Schulspeiseraum im Nebengebäude sowie **Gemeindezentrum**) der Gemeinde Weißandt-Görlau werden Gebühren nach Maßgabe dieser Benutzergebührenordnung erhoben.

Geändert wird der § 3 Abs. 1. Er erhält folgender Wortlaut.

	Benutzungsgebühr	Pauschale f. Nebenkosten	Reinigungs- gebühr
	- Euro -	- Euro -	- Euro -
Kulturraum	20,00	2,50	5,00
Bauernstube	25,00	2,50	5,00
Schulspeiseraum	50,00	10,00	10,00

Benutzungsgebühr	Pauschale f. Nebenkosten	Reinigungs- gebühr
- Euro -	- Euro -	- Euro -
Gemeindezentrum		
Großer Saal mit Küche	100,00	10,00
Kleiner Saal mit Küche	60,00	10,00
Kleiner Saal ohne Küche mit Anbau	50,00	5,00
		10,00

Die Reinigung durch das Personal der Gemeinde, die auf Wunsch des Nutzers erfolgt, beinhaltet die komplette Fußbodenreinigung der genutzten Räume sowie der Toiletten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 3 Bekanntmachung

Diese Änderungssatzung wird im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd bekannt gemacht.
Weißandt-Görlau, 03.02.2003
gez. *Bresch*
Bürgermeister

1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

im Gebiet der Gemeinde Weißandt-Görlau

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 sowie § 13 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Weißandt-Görlau in seiner Sitzung am 30.01.2003 folgende Änderungssatzung beschlossen.

§ 1 Änderungen

- Geändert wird der § 3 Abs.2. Er erhält folgenden Wortlaut:
Bei Zuzug eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats.
- Geändert wird der § 5 Abs.1. Er erhält folgenden Wortlaut:
Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Dieser Bescheid gilt bis zum Eingehen eines neuen Bescheides auch für die folgenden Jahre, eine gesonderte Zahlungsaufforderung ergeht nicht. Der Hundesteuerbescheid hat somit Dauerwirkung bis Änderungen bekannt gegeben werden.
- Geändert wird der § 6 Abs.1. Die Steuer beträgt jährlich:
für den ersten Hund 30,00 Euro
für den zweiten Hund 36,00 Euro
für den dritten und jeden weiteren Hund 48,00 Euro
- Geändert wird der § 6 Abs.3. Er erhält folgenden Wortlaut.
Die Steuer beträgt abweichend von Abs.1 jährlich:
für den ersten gefährlichen Hund 360,00 Euro
für den zweiten gefährlichen Hund 420,00 Euro
für den dritten und jeden weiteren gefährlichen Hund 480,00 Euro
- Geändert wird der § 6 Abs.4. Er erhält folgenden Wortlaut:
Unter gefährliche Hunde zählen alle Hunde, welche in der derzeit gültigen Fassung der Gefahrenabwehrverordnung zum Schutz vor gefährlichen Hunden, des GVBl.LSA, benannt sind.

- Geändert wird der § 8 Ziff.1 Er erhält folgenden Wortlaut:
Hunde, die ausschließlich zum Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ und „H“ besitzen. Ein Ausbildungsnachweis des Hundes ist durch Vorlage nachzuweisen.
- Geändert wird der § 9 Satz 1. Er erhält folgenden Wortlaut:
Die Steuer ist auf Antrag, nur für den ersten Hund, auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 6 Abs.(1) zu ermäßigen für:
- Dem § 9 wird die Ziff. 6 und 7 neu hinzugefügt und sie erhält folgenden Wortlaut:
Ziff.6 Hunde, welche in eingetragenen Vereinen organisiert sind.
Ziff.7 Hunde, welche eine Prüfung vor Leistungsprüfern mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage des Prüfungszeugnisses nachzuweisen.
- Geändert wird der § 11 Abs.5. Er erhält folgenden Wortlaut:
Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter auf Antrag eine Ersatzmarke ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke. Die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Hundesteuermarke an die Gemeinde Weißandt-Görlau unverzüglich zurückzugeben. Wird bei der Abmeldung des Hundes die gültige Hundesteuermarke nicht abgegeben, dann wird dem Hundehalter der Selbstkostenpreis zur Beschaffung der Hundesteuermarke in Rechnung gestellt, zuzüglich Verwaltungskosten gemäß der zurzeit geltenden Verwaltungskostensatzung der VGem Anhalt-Süd.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungen zur Hundesteuersatzung treten am 01.01.2003 in Kraft.

§ 3 Bekanntmachungsverfügung

Vorstehende 1. Änderung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Weißandt-Görlau wird im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd bekanntgemacht.
Weißandt-Görlau, den 03.02.2003
gez. *Bresch*
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Bibliothek der Gemeinde Weißandt-Görlau befindet sich seit 04.03.2003 in der Grundschule Weißandt-Görlau, Raum 4, Am Anger 3 in Weißandt-Görlau.
Öffnungszeiten: Dienstag von 15.00 - 18.00 Uhr
gez.: *Bresch*
Bürgermeister der
Gemeinde Weißandt-Görlau

GEMEINDE ZEHBITZ

**In der Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Zehbitz am 05.02.2003
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

Öffentlicher Teil:

- Der Gemeinderat der Gemeinde Zehbitz stellt das Ausscheiden des Gemeinderatsmitgliedes Martin Müller zum 13.01.2003 aufgrund Wohnortwechsel fest.
- Der Gemeinderat Zehbitz beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2003 der Gemeinde Zehbitz.

3. Der Gemeinderat der Gemeinde Zehbitz beschließt die 1. Änderungssatzung zur Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Zehbitz.

4. Der Gemeinderat Zehbitz beschließt die Verschiebung des am 05.07.2002 beantragten Eignungsgebietes zur Errichtung von Windenergieanlagen in nördlicher Richtung, wie im beigefügten Lageplan durch Energietechnik Leipzig dargestellt.

Die Standortverschiebung dient der Einhaltung der neuen Abstandsregelungen für Windenergieanlagen, die am 22.11.2002 durch die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg beschlossen wurden.

Nichtöffentlicher Teil:

5. Beauftragung eines Büros mit der Ausarbeitung des Entwurfes eines städtebaulichen Vertrages zur Errichtung von Windkraftanlagen

Haushaltssatzung der Gemeinde Zehbitz und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1993, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Zehbitz in der Sitzung am 05.02.2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	270.800,00 Euro,
in der Ausgabe auf	270.800,00 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	118.800,00 Euro,
in der Ausgabe auf	118.800,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.
2. Gewerbesteuer	250 v. H.

Zehbitz, den 04.03.2003

gez. *Fritsche*
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der

Rechtsaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 der Gemeindeordnung vom 14.03.2003 bis 27.03.2003 zur Einsichtnahme in der Kämmerei, Zimmer 221 zu den Dienststunden öffentlich aus.

Zehbitz, den 04.03.2003

gez. *Fritsche*
Bürgermeister

1. Änderungssatzung

der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Zehbitz

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 sowie § 13 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Zehbitz in seiner Sitzung am 05.02.2003 folgende Änderungssatzung beschlossen.

§ 1 Änderungen

1. Geändert wird der § 3 Abs. 2. Er erhält folgenden Wortlaut: Bei Zuzug eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats.

2. Geändert wird der § 5 Abs. 1. Er erhält folgenden Wortlaut: Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Dieser Bescheid gilt bis zum Eingehen eines neuen Bescheides auch für die folgenden Jahre, eine gesonderte Zahlungsaufforderung ergeht nicht. Der Hundesteuerbescheid hat somit Dauerwirkung bis Änderungen bekannt gegeben werden.

3. Geändert wird der § 6 Abs. 1. Die Steuer beträgt jährlich:

für den ersten Hund	24,60 Euro
für den zweiten Hund	36,00 Euro
für den dritten und jeden weiteren Hund	48,00 Euro

4. Geändert wird der § 6 Abs. 3. Er erhält folgenden Wortlaut: Die Steuer beträgt abweichend von Abs.1 jährlich:

für den ersten gefährlichen Hund	360,00 Euro
für den zweiten gefährlichen Hund	420,00 Euro
für den dritten und jeden weiteren gefährlichen Hund	480,00 Euro

5. Geändert wird der § 6 Abs. 4. Er erhält folgenden Wortlaut: Unter gefährliche Hunde zählen alle Hunde, welche in der derzeit gültigen Fassung der Gefahrenabwehrverordnung zum Schutz vor gefährlichen Hunden, des GVBI.LSA, benannt sind.

6. Dem § 6 wird der Absatz 5 ersatzlos gestrichen.

7. Geändert wird der § 8 Ziff. 1. Er erhält folgenden Wortlaut: Hunde, die ausschließlich zum Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ und „H“ besitzen. Ein Ausbildungsnachweis des Hundes ist durch Vorlage nachzuweisen.

8. Geändert wird der § 9 Satz 1. Er erhält folgenden Wortlaut: Die Steuer ist auf Antrag, nur für den ersten Hund, auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 6 Abs. 1 zu ermäßigen für:

9. Dem § 9 werden die Ziff. 6 und 7 neu hinzugefügt. Sie erhalten folgenden Wortlaut:

Ziff. 6 Hunde, welche in eingetragenen Vereinen organisiert sind.

Ziff. 7 Hunde welche eine Prüfung vor Leistungsprüfern mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage des Prüfungszeugnisses nachzuweisen.

10. Geändert wird der § 11 Abs. 5. Er erhält folgenden Wortlaut:
Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter auf Antrag eine Ersatzmarke ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke.
Die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Hundesteuermarke an die Gemeinde Zehbitz unverzüglich zurückzugeben.
Wird bei der Abmeldung des Hundes die gültige Hundesteuermarke nicht abgegeben, dann wird dem Hundehalter eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro in Rechnung gestellt, zuzüglich Verwaltungskosten gemäß der zurzeit geltenden Verwaltungskostensatzung der VGem. Anhalt-Süd.

§ 2 Schlussbestimmungen

- (1) Die 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.
(2) Die Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Gemeinde Zehbitz.

Zehbitz, 10.02.2003

gez. *Fritsche*
Bürgermeister

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Schiedsstelle

Bekanntmachung

Die nächste Sprechstunde der Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd findet am 25.03.2003 ab 16.30 Uhr im Sitzungssaal des Verwaltungsamtes statt.

gez. *Schley*
Vorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung der Wehrpflichtigen

des Geburtsjahrganges 1985 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen).

Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfG).

Alle Personen des Geburtsjahrganges 1985, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

VGem Anhalt-Süd, Einwohnermeldeamt Hauptstr. 31, Zi. 126, 06369 Weißandt-Görlau.

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrtkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Einwohnermeldeamt
VGem Anhalt-Süd

Bekanntmachung

Die Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd gibt Folgendes bekannt:

Achtung Hundehalter !

Hunde müssen an die Leine

Gemäß der Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd gilt generell Leinenzwang für Hunde.

Im § 6 Abs. 3 heißt es:

„Hunde müssen auf der Straße und an allen anderen öffentlich zugänglichen Orten zum Schutz von Mensch und Tier stets an der Leine geführt werden. Sie sind von solchen Personen zu führen, die jederzeit die Gewalt über das Tier ausüben können.“

Gleichzeitig fordere ich alle Hundehalter bzw. -führer auf, den öffentlichen Verkehrsraum nicht durch das Abkoten ihres Hundes verunreinigen zu lassen. Jeder Hundehalter bzw. -führer ist für die Beseitigung des Kotes seines Hundes im öffentlichen Verkehrsraum verantwortlich und zur Beräumung verpflichtet. Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

gez. *Rita Wagner*

Amtsleiterin des Hauptamtes

Wahl der Beisitzer(innen) für die Kammer für Kriegsdienstverweigerung bei der Wehrbereichsverwaltung Strausberg

Für die neue Wahlperiode der ehrenamtlichen Beisitzer(innen) für die Kammer für Kriegsdienstverweigerung werden **2 Bewerber(innen)** für den Zeitraum 01.01.2004 bis 31.12.2007 benötigt. Zur Beisitzerwahl müssen gemäß § 1 Abs. 2 Kriegsdienstverweigerungsverordnung (KDVV) jedoch mindestens die

doppelte Anzahl an Bewerbern benannt werden, die hälftig auf Männer und Frauen aufzusplitten sind (also mindestens 4 Bewerber).

Die Beisitzer(innen) müssen damit rechnen, dass sie zwei- bis dreimal pro Jahr zu einer Sitzung der Kammer für Kriegsdienstverweigerung herangezogen werden. Sie werden gemäß § 5 KDVV nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter vom Bund entschädigt.

Die Kammer für Kriegsdienstverweigerung entscheidet gemäß § 18 Kriegsdienstverweigerungsgesetz (KDVG) über Widersprüche, die gegen Entscheidungen der Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung eingelegt werden, im abschließenden Fall also darüber, ob ein Wehrpflichtiger berechtigt ist, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern und deshalb den zivilen Ersatzdienst leisten darf.

Gemäß § 2 Abs. 2 KDVV dürfen zu dem Amt eines Beisitzers nicht berufen werden:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt worden sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. Personen, die in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;
4. Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind;
5. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte sowie die nach § 11 Abs. 2 des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes beauftragten Personen;
6. Soldaten und Zivildienstleistende;
7. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiöser Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
8. Personen, die 8 Jahre lang als Beisitzer im Anerkennungsverfahren für Kriegsdienstverweigerer tätig gewesen sind und deren letzte Dienstleistung zu Beginn der Amtsperiode weniger als 8 Jahre zurückliegt.

Bewerbungen sind bis **15.03.2003** beim Jugendamt des Landkreises Köthen/Anhalt, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen mit folgenden Angaben einzureichen:

- Name, Vorname
- Anschrift
- Beruf
- Telefonische Erreichbarkeit dienstlich und privat.

R. Wagner

Leiterin Hauptamt

Bekanntmachung

Die Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd gibt für die Gemeinde Trebbichau a.d. Fuhne und im Auftrag des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt Folgendes bekannt:

15159041

(Gemeindeschlüssel)

Dessau, d. 07.02.2003

Bodenordnungsverfahren Zusammenführung Trebbichau a. d. Fuhne

Verf.-Nr. 611/2-01 KOE 057

Amt für Landwirtschaft und

Flurneuordnung Anhalt

Ferdinand-von-Schill-Str. 24

06844 Dessau

Änderungsbeschluss Nr. 1

Das Verfahrensgebiet für das Bodenordnungsverfahren wird gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG), in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987), geringfügig geändert.

In das Verfahren wird einbezogen:

Gemarkung: Trebbichau a.d. Fuhne

Flur: 1

Flurstücke: 223 und 224

Fläche: 0,3929 ha

Die Größe des geänderten Verfahrensgebietes umfasst nunmehr eine Fläche von **5,7284 ha**.

Diese Fläche ist auf der zu diesem Änderungsbeschluss gehörenden Gebietskarte vom 07.02.2003 orangefarbig umrandet.

Am Bodenordnungsverfahren sind neu beteiligt:

- als Teilnehmer die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke
- als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben.

Begründung:

Mit Beschluss vom 27.10.1999 hat das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt, Außenstelle Bernburg, das Bodenordnungsverfahren in Trebbichau a.d. Fuhne, Verf.-Nr.: 611/2-01 KOE 057, eingeleitet.

Das oben genannte Flurstück 223 der Flur 1 Gemarkung Trebbichau a.d. Fuhne wird in das Verfahrensgebiet einbezogen, da hier eine innerhalb der Bestandsaufnahme festgestellte Überbauung zu regeln ist.

Das oben genannte Flurstück 224 der Flur 1 Gemarkung Trebbichau a.d. Fuhne wird in das Verfahren einbezogen, um die Zuwegung der neu zu bildenden Flurstücke gewährleisten zu können.

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Änderungsbeschlusses - beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt erhoben werden.

Im Auftrag

gez.: Glatzer

- Siegel -

Der vorstehende Änderungsbeschluss mit Gebietskarte liegt in der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Görlzau sowie im Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt, 06844 Dessau, Kavallerstraße 31 (erreichbar über Eingang Hobuschgasse), zwei Wochen lang nach seiner Bekanntgabe zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

gez.: Peters

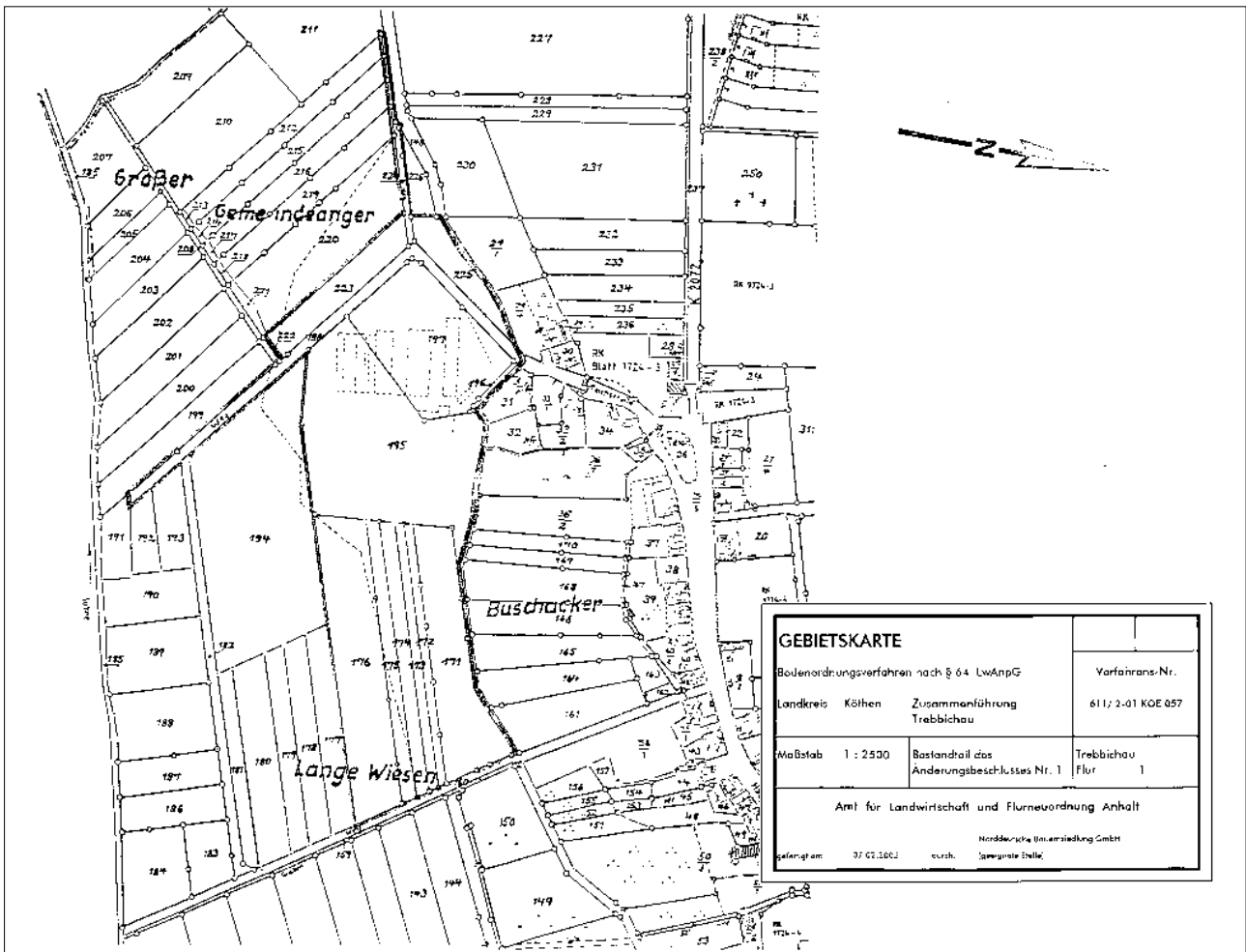
Amt für Landwirtschaft und

Flurneuordnung Anhalt

gez. Wagner

Bauamtsleiter

VGem Anhalt-Süd



Bekanntmachung

Die Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd gibt für die Stadt Radegast und im Auftrag des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt Folgendes bekannt:

Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt
Ferd.-v.-Schill-Straße 24
068 44 Dessau

Dessau, d. 29.01.2003

Unternehmensflurbereinigung Ortsumgebung Radegast Verf.-Nr.: 151-59-035-1

IV. Anordnung

Gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.d.F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.12.2001, wird hiermit die Änderung des Verfahrensgebietes im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Radegast angeordnet.

Zum o. g. Flurbereinigungsverfahren werden die Flurstücke 97, 98, 99/1, 101/1, 102/1, 319/102 der Flur 1 in der Gemarkung Zörbig hinzugezogen.

Durch die Hinzuziehung ändert sich das Verfahrensgebiet auf ca. 382 ha. Es ist auf der zu dieser Anordnung gehörigen Gebietskarte mit einem orangefarbenen Streifen umrandet.

Begründung:

Mit Beschluss vom 08.04.1997 hat das Regierungspräsidium Dessau die Unternehmensflurbereinigung Ortsumgebung Radegast (Verf.-Nr.: 151-59-035-1) angeordnet.

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurneuordnungsbehörde geringfügige Änderungen des Verfahrensgebietes anordnen. Die Geringfügigkeit dieser Änderung ergibt sich zum einen, dass das Verfahrensgebiet sich um weniger als 1 % der Gesamtfläche vergrößert und zum anderen der Zweck des Verfahrens dies notwendig macht. Die optimale Anbindung der Flurstücke an das Wegenetz und die Vermeidung von Umwegen der Bewirtschafter macht die Zuziehung der genannten Flurstücke notwendig.

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieser IV. Anordnung - beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt, Ferd.-v.-Schill-Str. 24, 06844 Dessau, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorgezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung

von Unterlagen für die Grundbuchberichtigung alsbald nachzukommen.

Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums nach § 34 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.d.F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 5 Sätze 2 und 3 des Gesetzes vom 28.12.2001

Von der Bekanntgabe dieser IV. Anordnung an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes sind Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke, die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Bauwerken, Einfriedungen u.ä. sowie die Beseitigung von Pflanzungen unter bestimmten Voraussetzungen nach § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V. mit § 34 FlurbG von der Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt abhängig. Im Falle der Nichtbeachtung des Zustimmungserfordernisses können die Änderungen im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben und die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder Ersatzpflanzungen angeordnet werden. Unter bestimmten Voraussetzungen stellen solche Veränderungen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

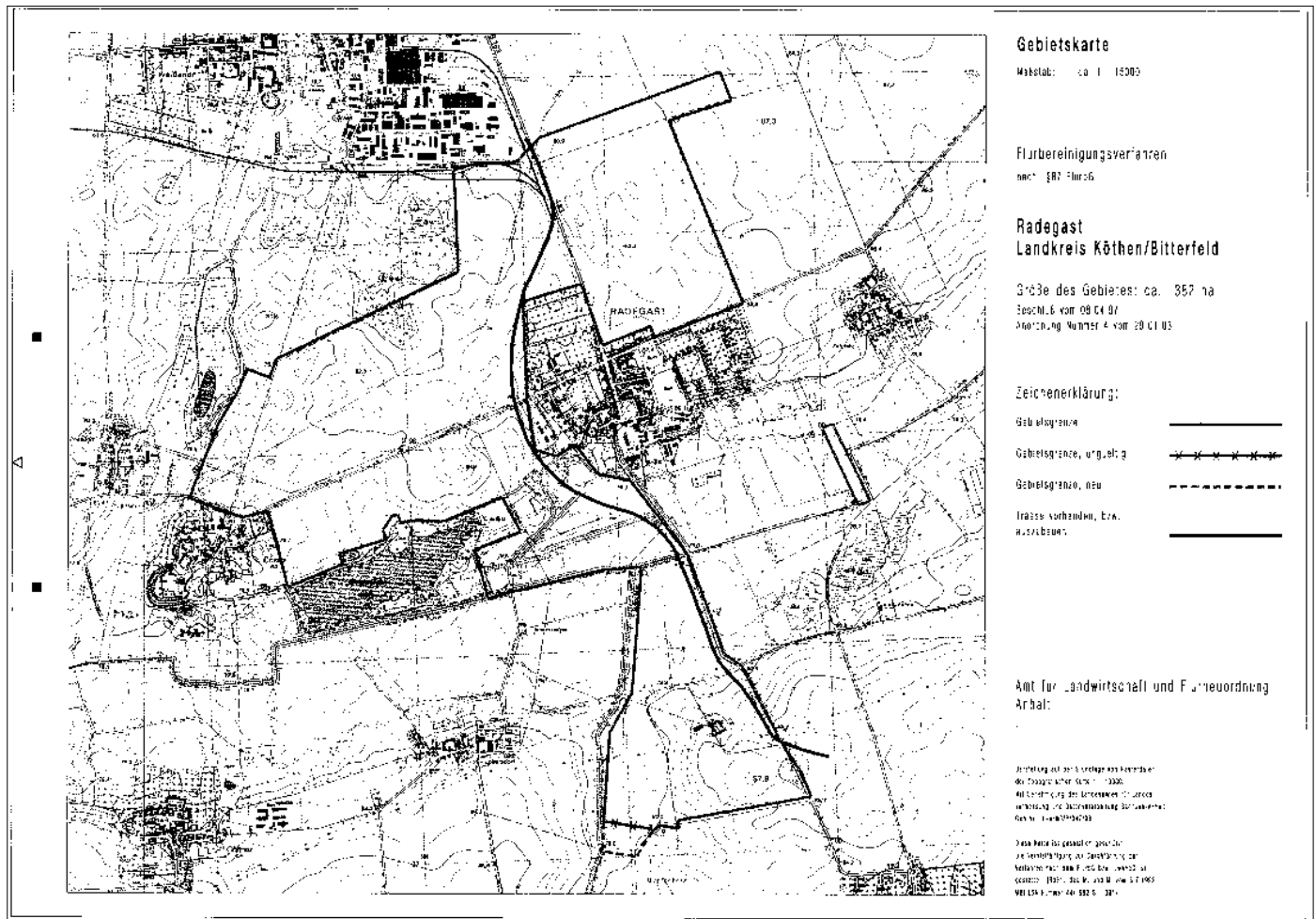
Gegen diese IV. Anordnung kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt mit Sitz in Dessau zu richten.

*Im Auftrag
gez. Kasburg - Siegel -*

Die vorstehende IV. Anordnung mit Gebietskarte liegt in der Verwaltungsgemeinschaft Zörbig, Markt 12 in 06780 Zörbig und in der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd, Hauptstraße 31 in 06369 Weißandt-Gölzau sowie im Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt zwei Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

*Im Auftrag
gez.: Seidel
Amt für Landwirtschaft und
Flurneuordnung Anhalt
gez. Wagner
Bauamtsleiter VGem Anhalt-Süd*



Bekanntmachung

Die Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd gibt für die Gemeinde Zehbitz und im Auftrag des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt Folgendes bekannt:

15159049
(Gemeindeschlüssel) Dessau, d. 14.02.2003
Bodenordnungsverfahren Zehbitz
Verf.-Nr. 611/2-01 KOE 131
Amt für Landwirtschaft und
Flurneuordnung Anhalt
Ferdinand-von-Schill-Str. 24, 06844 Dessau

**Öffentliche Bekanntmachung
Änderungsbeschluss Nr. 1**

Das Verfahrensgebiet für das Bodenordnungsverfahren wird gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG), in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987), geringfügig geändert.

In das Verfahren werden einbezogen:

Gemarkung: Zehbitz
 Flur: 2
 Flurstücke: 97, 98
 Fläche: 1,4171 ha

Die Größe des geänderten Verfahrensgebietes umfasst nunmehr eine Fläche von **14,9819 ha**.

Diese Fläche ist auf der zu diesem Änderungsbeschluss gehörenden Gebietskarte vom 14.02.2003 orangefarbig umrandet.

Am Bodenordnungsverfahren sind neu beteiligt:

- als Teilnehmer die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke
- als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben.

Begründung:

Mit Beschluss vom 09.07.1996 hat das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt, Außenstelle Bernburg, das Bodenordnungsverfahren in Zehbitz, Verf.-Nr. 611/2-01-KOE 131, eingeleitet.

Die Flurstücke 97 und 98 der Flur 2 Gemarkung Zehbitz werden in das Verfahrensgebiet einbezogen, da hier innerhalb der Bestandsaufnahme festgestellte Überbauungen zu regeln sind.

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Änderungsbeschlusses - beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt in 06844 Dessau, Kavallerstraße 31 (erreichbar über Eingang Hobuschgasse), erhoben werden.

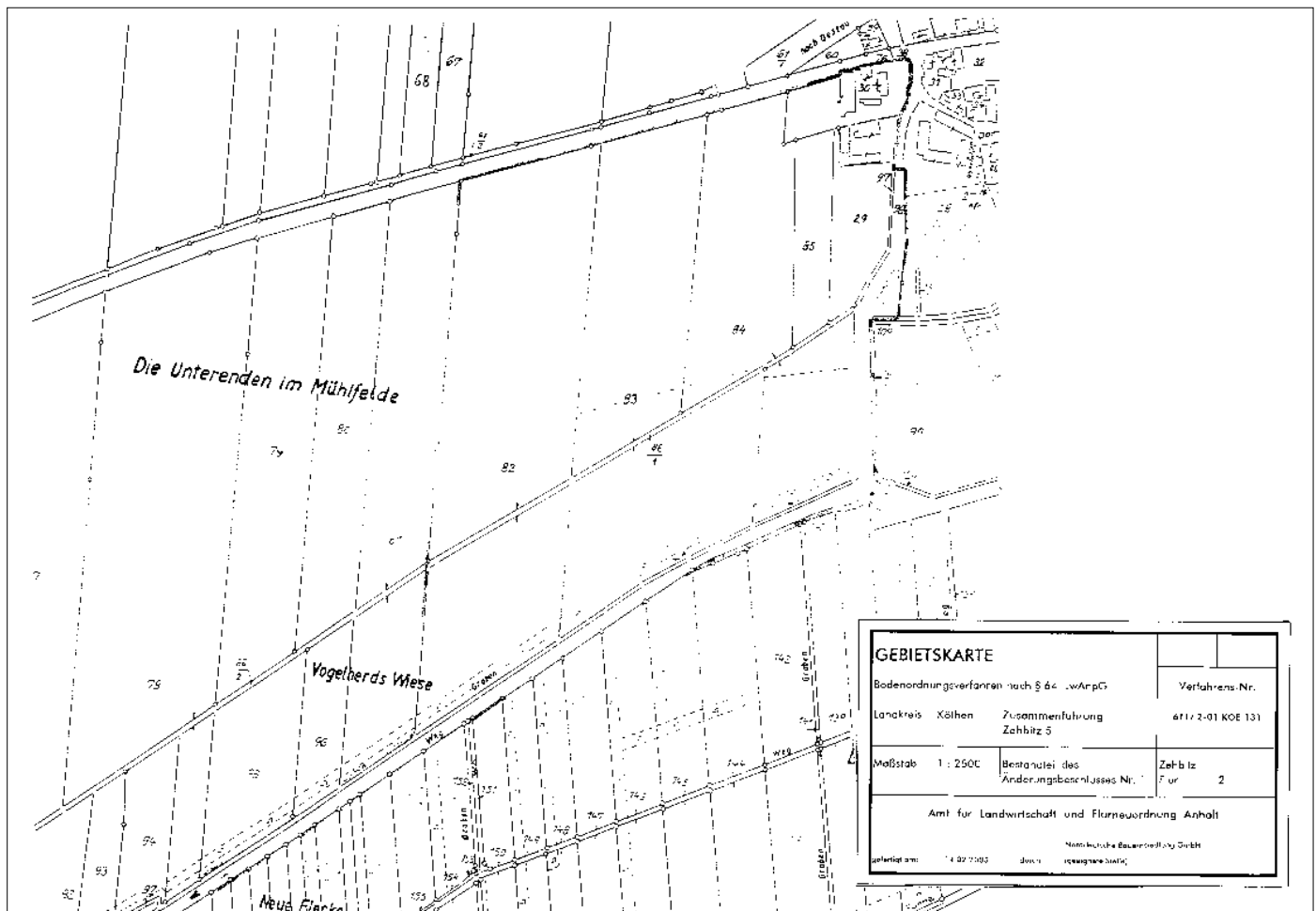
Im Auftrag

gez.: Glatzer - Siegel -

Der vorstehende Änderungsbeschluss mit Gebietskarte liegt in der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd, Hauptstraße 31, 06369 Weißbandt-Görlzau sowie im Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt, 06844 Dessau, Kavallerstraße 31 (erreichbar über Eingang Hobuschgasse), zwei Wochen lang nach seiner Bekanntgabe zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

gez.: Peters
 Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt
 gez. Wagner
 Bauamtsleiter
 VGem Anhalt-Süd



Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes Raguhn-Zörbig für die Mitgliedsgemeinden Cösitz, Riesdorf, Radegast und Zehbitz

Hinweisbekanntmachung

Der Abwasserzweckverband Raguhn – Zörbig weist darauf hin, dass Satzungen des Verbandes gemäß § 25 Abs. 2 der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Raguhn – Zörbig in den Amtsblättern der Landkreise Bitterfeld und Köthen bekannt gemacht werden, soweit Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen. Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlungen und des Verbandsausschusses

werden gemäß § 8 Abs. 6 bzw. § 15 Abs. 4 der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Raguhn - Zörbig mindestens 7 Tage vor der Sitzung in den Amtsblättern der Verwaltungsgemeinschaften Anhalt – Süd, Zörbig und Raguhn bekannt gemacht.
Zörbig, 20.02.2003
gez. *Gernert*
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung zur 2. Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Raguhn-Zörbig

Die 2. Sitzung der Verbandsversammlung des AZV Raguhn – Zörbig findet am Donnerstag, dem 27. März 2003 um 18.30 Uhr in der Aula der Grundschule Raguhn "Am Markt" in Raguhn statt.

Tagesordnung der 2. Verbandsversammlung des AZV Raguhn - Zörbig

I. Öffentlicher Teil

- TOP 01 : Eröffnung und Begrüßung
- TOP 02 : Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 03 : Genehmigung der Niederschrift vom 12. Februar 2003
- TOP 04 : Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 05 : Berufung des Verbandsvorsitzenden und Übergabe der Ernennungsurkunde
- TOP 06 : Verpflichtung der gewählten Vertreter der Mitgliedsgemeinden
- TOP 07 : Diskussion und Beschlussfassung zur Verwaltungskostenatzung
- TOP 08 : Diskussion und Beschlussfassung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen.
- TOP 09 : 2. Lesung und Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2003

TOP 10 : Sonstiges

TOP 11 : Anfragen der Verbandsmitglieder

II. Nichtöffentlicher Teil

- TOP 12 : Rechtsangelegenheiten
- TOP 13 : Personalangelegenheiten

Zörbig, den 19. Februar 2003

gez. *Gernert*
Verbandsvorsitzender
AZV Raguhn - Zörbig

Mitteilung des Abwasserzweckverbandes Raguhn - Zörbig

Für den 12. Februar 2003 hatte die Kommunalaufsicht des Landkreises Bitterfeld zur konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung des zum 01.01.2003 neu gegründeten Abwasserzweckverbandes Raguhn - Zörbig in den Versammlungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Zörbig eingeladen.

Im Ergebnis der Wahlen unter Leitung des Herrn Klement von der Kommunalaufsicht wurde Herr Wolfgang Gernert zum neuen Vorsitzenden des Abwasserzweckverbandes Raguhn - Zörbig gewählt. Herr Gernert bedankte sich für das in Ihn gesetzte Vertrauen und stellte klar, dass dieser Verbandszusammenschluss als Grundlage für die Teilentschuldung durch das Land Sachsen-Anhalt mit Leben erfüllt werden muss. Dazu forderte er alle Verbandsmitglieder, aber

auch die Mitarbeiter, auf. Nur so lassen sich auch wirklich Synergieeffekte und damit Einsparungen erzielen, dies um so mehr, da auch im Kalkulationsgebiet Raguhn seit vergangenem Jahr das Klärwerk und das Kanalnetz in die Eigenregie übernommen wurde. Er ersäumte nicht, sich bei dem scheidenden Vorsitzenden des Abwasserzweckverbandes Raguhn, Herrn Albert Woche, für seine Leistungen und seinen Einsatz für die Belange des Verbandes zu bedanken.

Als Stellvertreter sind für das Kalkulationsgebiet Raguhn Herr Werner Herold, 1. Stellvertreter, und für das Kalkulationsgebiet Zörbig Herr Werner Hartmann gewählt.

Der neu gewählte Verbandsausschuss wird durch den Verbandsvorsitzenden sowie für das Kalkulationsgebiet Raguhn Herr Werner Herold und Herr Eberhard Berger und für das Kalkulationsgebiet Zörbig Herr Werner Hartmann und Herr Volkhardt Kabelitz gebildet. Zum Geschäftsführer wurde Herr Wilfried Eschke und zum Stellvertreter des Geschäftsführers Frau Heike Schindler bestellt. Herr Bill, Leiter des Sonderstabes Abwasser des Regierungspräsidiums Dessau, würdigte anlässlich dieser Sitzung den erfolgreichen Zusammenschluss der ehemaligen Abwasserzweckverbände Raguhn und Zörbig zum neuen gemeinsamen Verband.

Dies wiederum, so Herr Bill, war Voraussetzung für den Vertrag zur Teilentschuldung im April 2002, wodurch beiden Verbänden durch das Land Sachsen-Anhalt ein Teilentschuldungsbetrag von 5,3 Mio Euro und ein Erlass der Sanierungshilfe in Höhe von 3,5 Mio Euro zugesprochen wurde.

Dem neuen Verband wurde durch Herrn Bill eine weitere mögliche Teilentschuldung in Höhe von 2,1 Mio Euro zugesichert, wenn eine strukturelle Zusammenarbeit mit anderen kommunalen Zweckverbänden erfolgreich gestaltet wird.

Gemäß der Tagesordnung erfolgte danach die Diskussion und Beschlussfassung zu den neuen Satzungen.

So wurden die Abwasserbeseitigungssatzung, die Beitragssatzung und die Gebührensatzung mit den dazugehörigen Kalkulationen, die Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe und die Entschädigungssatzung beschlossen.

Auf der Tagesordnung stand dann die 1. Lesung des Wirtschaftsplanes 2003. Einig waren sich die Verbandsmitglieder darin, dass die vorgelegten Zahlen die Grundlage für die Arbeit im Jahr 2003 bilden werden, forderten aber zugleich, alle Möglichkeiten weiterer Kosteneinsparungen zu erschließen, um die Belastungen für die Kommunen so gering wie möglich zu halten. Der Zusammenschluss sollte deshalb Ausgangspunkt für eine tiefgründige Analyse und Vergleich beider Kalkulationsgebiete sein. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse und Ergebnisse sind in den Wirtschaftsplan 2003 bis zur 2. Lesung und Beschlussfassung einzuarbeiten.

gez. *Eschke*
Geschäftsführer

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Jägerprüfung 2003

Die Jägerprüfung für den Landkreis Köthen/Anhalt findet in diesem Jahr vom **25.04. bis 27.04.2003 sowie vom 03.05. bis 04.05.2003** statt.

Bis zum **28.03.2003** nimmt die Untere Jagdbehörde (Landkreis Köthen/A., Am Flugplatz 1, Zimmer 125, Herr Rochlitzer, Tel. 03496/601321) die entsprechenden Antragsformulare mit dem Nachweis der Haftpflichtversicherung für den Waffengebrauch entgegen.

Zur Jägerprüfung können sich gemäß Jäger- und Falknerprüfungsordnung vom 09. September 1999 (GVBl. LSA Nr. 30/1999) Personen bewerben, welche spätestens sechs Monate vor der Prüfung 15 Jahre als geworden sind und im Gebiet der Jagdbehörde ihre Hauptwohnung haben.

Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hauptwohnung nicht im Gebiet der Jagdbehörde haben, werden zur Prüfung zugelassen, wenn

1. sie eine Schul- und Studieneinrichtung besuchen oder Wehr- oder Ersatzdienst leisten
oder

2. in ihrer Person sonstige besondere Gründe vorliegen und die für die Hauptwohnung zuständige Jagdbehörde keine Bedenken hat,
oder

3. die Hauptwohnung im Ausland liegt.
Zur Vorbereitung auf die Prüfung wird der Besuch eines Lehrgangs empfohlen.

Für die Jägerprüfung 2004 plant die Jagdschule der Kreisjägerschaft einen Vorbereitungskurs. Weitere Auskünfte können dazu der Kreisjägermeister, Herr Gerhard Schmidt, Tel. 034976/32374 und der Vorsitzende der Kreisjägerschaft, Herr Karl-Heinz Ecke, Tel. 034976/22377, erteilen.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Wochenendbereitschaftsdienst Bereich Görzig/Gröbzig

10.03.03 bis 17.03.03	Herr Dipl.-Med. A. Petri Tel.: Köthen (03496) 510034
17.03.03 bis 24.03.03.	Herr Dr. med. G. Meidel Tel.: Köthen (03496) 213685 Handy: (0171) 6928391
24.03.03 bis 31.03.03	Frau Dipl.-Med. C. Schultz Tel.: Gröbzig (034976) 22238

Wochenendbereitschaftsdienst

Bereich Quellendorf/Radegast/Weißandt-Görlau/Reupzig

10.03.03, 07.00 Uhr bis 17.03.03, 07.00 Uhr	Frau Graf Radegast, Tel.-Nr.: 034978/21244
17.03.03, 07.00 Uhr bis 24.03.03, 07.00 Uhr	Dr. Buchheim Köthen, Tel.-Nr.: 03496/214152
24.03.03, 07.00 Uhr bis 31.03.03, 07.00 Uhr	Frau Funk Radegast, Tel.-Nr.: 034978/22542
31.03.03, 07.00 Uhr bis 07.04.03, 07.00 Uhr	Frau Frömmigen Reupzig, Tel.-Nr.: 034977/21395

Die nachfolgenden Termine entnehmen Sie bitte der MZ Köthen.

Aus dem kirchlichen Leben

Evangelische Gottesdienste

Parochie Görzig

16.03.2003	09.15 Uhr	Schortewitz
23.03.2003	09.15 Uhr	Görzig
23.03.2003	10.30 Uhr	Maasdorf
30.03.2003	09.15 Uhr	Schortewitz
30.03.2003	10.30 Uhr	Hohnsdorf

Parochie Weißandt-Görlau

16.03.2003	09.00 Uhr	Weißandt-Görlau
16.03.2003	14.00 Uhr	Gnetsch
23.03.2003	10.00 Uhr	Cösitz
30.03.2003	09.00 Uhr	Weißandt-Görlau
30.03.2003	10.00 Uhr	Cösitz
30.03.2003	14.00 Uhr	Gnetsch
06.04.2003	10.00 Uhr	Radegast
06.04.2004	11.00 Uhr	Zehbitz

Frauen bitten für den Libanon

Auch in diesem Jahr versammeln sich Frauen aller Konfessionen zum Weltgebetstag. Im Mittelpunkt steht der Libanon - ein Land, das nur halb so groß wie Sachsen-Anhalt ist. Trotzdem leben in diesem Gebiet vier Millionen Einwohner (vgl. Sachsen-Anhalt: zweieinhalb Millionen Einwohner).

Der Libanon ist ein Vielvölkerstaat. So gibt es dort sechzehn offiziell anerkannte christliche und moslemische Glaubensrichtungen.

Aufgrund seiner landschaftlichen Schönheit und seines wirtschaftlichen Reichtums wurde der Libanon früher die „Schweiz des Nahen Ostens“ genannt. Bedingt durch die Nachbarschaft zu Israel und Syrien gab und gibt es aber immer wieder Spannungen im Zusammenleben der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen.

Der große Bürgerkrieg (1970 - 1990) führt das Land in eine schwere Krise, die bis heute nachwirkt. Dadurch sind tiefe Gräben zwischen den Menschen der christlichen und moslemischen Glaubensgemeinschaften aufgerissen worden.

Die libanesischen Christinnen zeigen mit ihrer Weltgebetstagsordnung, dass sie dennoch Hoffnung auf eine bessere Zukunft haben. Unter der Bitte: „Heiliger Geist, erfülle uns“ fordern sie Frauen aus aller Welt auf, es ihnen gleich zu tun. Das heißt: sie laden dazu ein, am 7. März mit ihnen um Gottes Kraft zu bitten für die Gestaltung des Friedens in ihrem Land und überall.

Wie in jedem Jahr wird auch am 7. März wieder eine Kollekte gesammelt, um die Menschen in den Weltgebetstagsländern auch finanziell zu unterstützen.

A. Kroll-Janes
Pfarrerin

Die evangelische Kirchengemeinde Weißandt-Görlau lädt ein zu einem Blaskonzert in der Passionszeit mit dem Anhaltinischen Posaunenchor
am 15. März 2003 um 16.00 Uhr
in der St. Germanuskirche in Weißandt-Görlau.

A. Kroll-Janes
Pfarrerin

Artikel "Staatsgelder für die Kirche – Land hält Kasse für Pfarrer offen" (MZ v. 17.02.03, S.3)

Die Vorhaltungen von Helga Elschner, Bund der Steuerzahler in Sachsen-Anhalt, im o.g. Artikel sind ohne fundierte Kenntnisse des Grundverhältnisses von Staat und Kirche in Deutschland sowie speziell in Sachsen-Anhalt. Der Leiter des Kirchenreferats im Kultusministerium, Klaus Wolff, hat zutreffend auf wesentliche Aspekte hingewiesen.

Der auslösende Fernsehfilm "Unsinnige Steuersubventionen – Milliardensegel für die Kirche" hatte bereits zu Fehlinformationen beigetragen, weil alle Leistungen des Staates (z.B. des Landes Baden-Württemberg) in einen Topf geworfen und als "Steuer-subventionen" bezeichnet wurden. Dieser Eindruck wird insbesondere durch die Tabelle "Zahlungen der Bundesländer an die Kirchen und ihre Einrichtungen" im Artikel selbst verstärkt. Dagegen muss deutlich differenziert werden zwischen den sog. "Staatsleistungen" und solchen Zuwendungen, die der Staat (d.h. das Land) an Kirchen und andere Träger von Einrichtungen oder Maßnahmen leistet.

Die "Staatsleistungen" sind kirchenvertraglich festgelegt im Artikel 13 des Wittenberger Vertrages vom 15.09.1993. Sie beruhen auf zum Teil sehr alten Rechtsverpflichtungen. Aber es macht das Wesen des Rechtes und des Rechtsstaates aus, dass auch alte Rechte respektiert werden. Die Kirchen sind im Laufe ihrer Geschichte in Deutschland immer wieder enteignet worden; besonders markante Zeiträume waren die Reformation (insbesondere Säkularisierung von Klöstern und kirchlichen Stiftungen) und die napoleonische Zeit (Reichsdeputationshauptschluss von 1803). Im Gegenzug haben es die weltlichen Fürsten übernommen, die Besoldung und Versorgung der "Kirchendiener" (Pfarrer, Kantoren, Küster) und ihrer Angehörigen mit zu finanzieren; auch haben sie Baulasten für Kirchengebäude und Pfarrhäuser getragen. Denn sie wollten (in der Regel) den Kirchen keinen Schaden zufügen. Im Übrigen waren die (evangelischen) Kirchen in die Staatsverwaltung eingebunden. Dies änderte sich grundlegend nach der Revolution von 1918. Denn die Weimarer Reichsverfassung sah eine Trennung von Staat und Kirche vor; und das gilt auch noch heute. Aber diese Trennung ist nicht abrupt und kompromisslos, wie manche meinen. Dies zeigt sich auch darin, dass die Weimarer Verfassung in Artikel 138 zwar vorschreibt, dass "die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgemeinschaften" durch die Landesgesetzgebung abgelöst werden sollen und "das Reich" die Grundsätze hierfür aufzustellen hat. Dieses ist bisher aber noch nicht geschehen, und so dürfte es auch in Zukunft bleiben. Denn diese Rechte, die "Staatsleistungen" genannt werden, stellen nicht nur Ausgleichsansprüche der Kirche an den Staat für weggenommenes Eigentum dar; sie sind vergleichbar mit Eigentum. Ihre Ablösung wäre kein Akt der Enteignung, sondern der Kapitalisierung; und dies – darauf hat Wolff zu Recht hingewiesen – würde die Staatskassen sprengen. Im Übrigen hat das Land Sachsen-Anhalt mit dem Wittenberger Vertrag eine erhebliche Kappung der kirchlichen Ansprüche durchgesetzt. Die Anpassungsklausel dient ausschließlich der Werterhaltung. Schließlich muss betont werden: Die Staatsleistungen gem. § 13 Wittenberger Vertrag sind nicht an die Finanzierung von Personal- oder Sachausgaben gebunden; der Staat will und darf nicht auf ihre Verwendung Einfluss nehmen.

Die sonstigen Zuwendungen haben einen gänzlich anderen Charakter. Es sind Finanzmittel, die der Staat zur Erreichung bestimmter Zwecke vergibt. Dies ist die übliche Handlungsweise in allen Bereichen, wo "der Staat" nicht selber oder alleine agiert und das angestrebte Ergebnis von ihm gewollt wird. In unserem pluralen

Gemeinwesen mit seiner Ausprägung des "frei-gemeinnützigen" Sektors gibt es viele Organisationen und Einrichtungen, die vom Staat als "Partner" angesehen werden, besonders im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, des Sozial- und Gesundheitswesens, der Bildung oder des Denkmalschutzes, um nur einiges zu nennen. Durch die staatlichen Zuwendungen fördert und ermöglicht der Staat das vielfältige Engagement dieser z.T. sehr unterschiedlichen "privaten" Träger ("Subsidiarität"). In aller Regel steht am Ende eine Leistung, die preiswerter erbracht wird als durch den Staat selber und wegen der Vielzahl gleicher oder ähnlicher Angebote dem Bürger eine echte Auswahl ermöglicht. Auch die Kirche ist in diesem Bereich tätig, der oft seit Jahrhunderten von ihr geprägt ist (Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten). Sie hält Angebote vor, die anderenfalls vom Staat oder einem anderen Träger erbracht werden müssten. Sie unterscheidet sich von vielen dieser Träger dadurch, dass sie über eine leistungsfähige Infrastruktur und – im bescheidenen Rahmen – eigene Sach- und Finanzmittel verfügt. Am Beispiel des Kindergartens wird dies deutlich: Ein kommunaler Kindergarten wird – neben den Elternbeiträgen – zu 100% von der öffentlichen Hand finanziert und verwaltet; ein "normaler" freier Kindergartenträger braucht ebenfalls eine 100%-Finanzierung; ein kirchlicher Träger in Baden-Württemberg finanziert noch 7% aus eigenen Mitteln. In Sachsen-Anhalt sind die Kirchen in derselben Lage wie die anderen freien Träger; sie sind auf eine Vollfinanzierung angewiesen. Sie übernehmen aber zugleich Verwaltung, Management und Qualifizierung. Damit entlasten sie die Kommunen nicht unerheblich. Der Zuspruch, den kirchliche Angebote bei Kindergärten und Schulen finden, beweist eine große Wertschätzung bei den Eltern auch in diesem Land. Es täte dem Gemeinwesen gut, könnten diese Möglichkeiten ausgebaut werden.

Die Bezeichnung "Subvention" für Zuwendungen ist zwar begrifflich nicht falsch, aber zugleich irreführend. Der Subventionsbegriff ist nicht scharf umrissen. Er suggeriert aber vor allem eine Wirtschaftsförderung. Hier geht es jedoch i.d.R. um den gemeinnützigen Bereich. Staatsleistungen gem. Artikel 13 Wittenberger Vertrag sind dagegen weder Subventionen, noch Zuwendungen; sie unterliegen daher auch nicht dem Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs.

Wolfgang Philipps
Oberkirchenrat Dessau

FRAGEN ZUR WERBUNG?

IHRE ANZEIGENFACHBERATERIN

KARIN BERGER

BERÄT SIE GERN.

FUNK:

0171 / 4144035



AMTSBLATT

...einfach besser informiert

Schulnachrichten/Kindergärten



AWO Kindertagesstätte

„Mauz und Hoppel“
Radegaster Straße
06369 Görzig
Tel.: 034975/21159



Kleine Künstler ganz groß!

Eine Überraschung besonderer Art hielten die Kinder der AWO Kita „Mauz und Hoppel“ in Görzig für alle Bürger des Ortes im neuen Klubhaus bereit. Dem voraus ging eine lange Vorbereitungszeit.

Es wurde gebastelt, gemalt, genäht und Texte wurden einstudiert. Am 31.01.2003 war es endlich soweit.

Die Kinder luden zu einer Inszenierung des Märchens „Dornröschen“ ein. Am Vormittag wurde der große Klubhaussaal in Theaterstimmung versetzt.



Bühnenbilder wurden angebracht, die Kulissen gestellt und Sitzplätze für viele Zuschauer geschaffen.

Mit großer Erwartung traf das zahlreiche Publikum ein. Pünktlich um 15.00 Uhr waren alle Plätze belegt und der Vorhang ging auf. Unsere kleinen Schauspieler waren vor lauter Lampenfieber ganz zappelig und aufgeregt.



Doch nach der Begrüßung durch die Leiterin und ein paar beruhigenden Worten, konnte jeder seiner Rolle gerecht werden. Mit viel Eifer, Freude und Stolz spielten die Kinder für ihre Zuschauer das Märchen „Dornröschen“.

Das Publikum bedankte sich mit viel Applaus.

Ungestärkt verließ an diesem Nachmittag keiner den Saal. An einem umfangreichen Kuchenbuffet konnte man sich stärken. So

ging ein erlebnisreicher Nachmittag für unsere Kinder und zahlreichen Zuschauer zu Ende.

Auf dem Nachhauseweg konnte man mancher Mutti ansehen, wie stolz sie auf ihren kleinen Künstler war.

Großer Dank gebührt allen fleißigen Helfern, die diese Veranstaltung möglich machten.

Die Erzieher



„Heute ist im Kindersaal unser Maskenball“

Unter diesem Motto stand in diesem Jahr der traditionelle Faschingsball in der Kita „Haus der Sonnenkinder“.

Schon Wochen vor diesem tollen Tag arbeiteten eifrig die Kinder und Erzieher, um die Einrichtung liebevoll zu schmücken. Vor allem sollten viele verschiedene Masken gezaubert werden. So entstanden wahre Kunstwerke, die bestaunt werden konnten.

Um am Morgen in das bunt geschmückte Haus zu gelangen, mussten sich die Kinder und vor allem die Eltern schon sehr anstrengen. Ein riesiges Löwenmaul erwartete die Großen und Kleinen. Dort hindurch musste jeder, schummeln gab es nicht. Einigen Eltern fiel dieses doch schwer, was aber zur Belustigung am Morgen beitrug.

Um gestärkt den Tag zu meistern, wurde das Frühstück in den einzelnen Gruppen eingenommen.

Anschließend ging es richtig zur Sache. Die große Zuckertütengruppe veranstaltete eine Polonäse durch alle Gruppenräume. Alle Kinder machten mit, sogar die Kleinsten. Nun begann das Vorstellen aller Kostüme. Viele Mäuschen, Tiger, Indianer usw. konnten bestaunt werden. Natürlich waren auch alle Erzieher fantasievoll verkleidet.

Endlich war es dann so weit. Es konnte getobt, gespielt und getanzt werden. Drei Rutschen luden zum Herumtollen ein. In einem Gruppenraum zeigten die Tanzmäuse ihr Können. In einem weiteren Raum fanden Spiele statt, wie zum Beispiel Negerkuss-Essen oder das Nuckelflaschen-Trinken.

Verschiedene Bars luden zum Verweilen ein. Dort gab es gesundes Obst oder auch Säfte. Die Zuckertütengruppe ließ sich wieder eine Überraschung einfallen. Auf der grünen Wiese trafen sich alle Kinder, um das lustige Maskenprogramm der Gruppe zu bestaunen. Dabei wurde auch der „Dsching Boing Dance“ aufgeführt. (Wie auch immer dieser heißen mag.) Auch der „Kaputt-Lach-Tanz“ lud zum Mitmachen ein.

Nun war es auch schon wieder Mittag und alle sehr müde. Ein wunderschöner, turbulenter Tag neigte sich dem Ende. Ein besonderer Dank gilt den Erziehern und den fleißigen Helfern an diesem Tag.

Das Kuratorium

Verschiedenes

Kurs-/Seminarangebote der Kreisvolkshochschule Köthen

Die neuen Kurs-/Seminarangebote der Kreisvolkshochschule Köthen bieten auch in diesem Jahr viel Interessantes und Wissenswertes.

Da die Kurse/Seminare oftmals recht ausgebucht/zeitlich schwer erreichbar sind, wird versucht, separat auch in den Gemeinden Angebote zu organisieren. Alle Lehrgänge ohne technische Voraussetzung können bei einer angemeldeten Teilnehmerzahl von 10 - 15 Personen durchgeführt werden.

Denkbar ist die Durchführung folgender Angebote in den Mitgliedsgemeinden der VGem Anhalt-Süd:

„2003 - Das Jahr der Bibel“ **Neu !**

Die großen Kirchen in Deutschland möchten 2003 die Bibel einer breiten Öffentlichkeit nahe bringen.

Ist die Bibel die Grundlage unserer Kultur?

Die KVHS wird mit interessierten Teilnehmern in Einzelveranstaltungen das Thema aufgreifen und zur Mitwirkung des Suchens und Findens von Denkanstößen für unterschiedliche Lebensbereiche anregen.

Umfang: 2 Stunden; kostenfrei

Bedarfsabhängige Grundsicherung **Neu !**

Ab 01. Januar 2003 trat ein neues Gesetz der bedarfsorientierten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Kraft.

In Einzelveranstaltungen werden Ziel und Inhalt der gesetzlichen Neuregelung als Teil sozialer Sicherung für den Bürger erläutert.

Umfang: 2 Stunden; kostenfrei

Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

Für den betroffenen Menschen unerwartet kann durch Unfall, schwere Erkrankung oder Schwerstpflegebedürftigkeit eine Situation eintreten, in der kein selbständiges Handeln möglich ist.

Für die individuelle Vorsorge gibt es Regelungen und Betreuungsmöglichkeiten. Die KVHS bietet dazu Informationen und Erläuterungen.

Umfang: 2 Stunden; kostenfrei

Soziale Sicherheit für den Bürger - wie wird diese verwirklicht?

Anliegen dieses Seminars ist es, das Sozialsystem und die soziale Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland darzustellen sowie über das soziale Netz im Landkreis Köthen und in der Stadt Köthen zu informieren.

- Soziale Rechte für den Bürger
- Sozialleistungen im Überblick
- Aufgaben und Ziele öffentlicher Fürsorge
- Soziale Hilfen
- . Hilfe zum Lebensunterhalt
- . Hilfe in besonderen Lebenslagen
- Arbeit der freien Wohlfahrtspflege
- Zukunftsfragen sozialer Leistungen

Umfang: 2 Stunden, Gebühr: 2,40 Euro

Sozialhilfe - dein gutes Recht

Im Seminar wird die Sozialhilfe als 3. Säule sozialer Sicherung dargestellt.

Es werden die Hilfen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) sowie Rechte und Pflichten von Hilfesuchenden und anspruchsberechtigten Personen erläutert.

Umfang: 2 Stunden; kostenfrei

Wie funktioniert mein Handy

Handys haben sich in den letzten Jahren zu einem Renner entwickelt. Mit diesen technisch komplexen Geräten kann man viel

mehr als „nur“ telefonieren, z.B.

- Kurzmeldungen (SMS) verschicken,
- Online-Dienste in Anspruch nehmen,
- Fax/E-Mail verschicken u.v.m.

Komplizierte Bedienungsanleitungen verhindern oft die Nutzung aller Möglichkeiten des Gerätes. In diesem Seminar erhalten Sie Hilfe!

(Handy und Gebrauchsanleitung sind mitzubringen)

Umfang: 4 Stunden, Gebühr: 4,80 Euro

Florale Sommergrüße

Aus Frisch- und Trockenmaterial werden Sträuße und Gestecke angefertigt. Dabei lernen wir die Techniken der Floristik kennen und schaffen der Jahreszeit angemessene Werkstücke für Vase und Tisch.

(Gartenschere oder Obstmesser werden benötigt)

Das Material wird nach Verbrauch im Kurs bezahlt.

Umfang: 3 Stunden, Gebühr: 3,60 Euro

Intuitives Feng Shui

1. Die chinesische Energielehre Feng Shui
Grundlagen des Feng Shui und deren Anwendungsmöglichkeiten in der westlichen Welt.

Bedeutung der Begriffe Chi, Sha Chi, Yin und Yang

2. Regeltechnisches Feng Shui

Bedeutung der Elemente für und in unserem Leben

Umsetzung der Regeln der Ausgewogenheit (Yin-Yang) im westlichen Lebensraum

3. Anwendung der Regeln des Feng Shui

Umsetzung der Erkenntnisse zu den 5 Elementen, den 8 Energiemustern des Bagua am eigenen Grundriss der Wohnung, des Hauses oder Büros

Umfang: 9 Stunden, Gebühr: 10,80 Euro

Naturheilkundliche Behandlungskonzepte

Es werden naturheilkundliche Behandlungskonzepte vorgestellt und erläutert.

. Einführender Vortrag

Gebühr: 2,40 Euro

Aufgrund der Vielzahl der Angebote werden wir versuchen, Kurse an einem zentralen Ort innerhalb der VGem Anhalt-Süd zu organisieren.

Bei Interesse melden Sie sich bitte bei der
**Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd
Sekretariat, Frau Tellensky (Tel. 034978/265-10),
Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Gölzau.**

gez.: *Bratek*

*Leiter des gemeinsamen
Verwaltungsamtes*

Gebrauchsgüter- und Bodenbörse **Neu !**

Die Gebrauchsgüter- und Bodenbörse ist ein kostenloser Service der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd zur Vermittlung weiter verwendbarer Materialien und Sachen.

Interessierte Bürger können sich im Sekretariat unter der Tel.-Nr. 034978/26510, per Fax unter 034978/26555 oder per E-Mail unter vgem-anhalt-sued@t-online.de melden. Gewerbliche Angebote werden nicht berücksichtigt.

gez.: *Bratek*

Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

**- Kostenlose Fahrgemeinschaftsbörse -
Neu!**

Suchen oder bieten auch Sie eine Mitfahrgelegenheit? Dann schicken Sie uns Ihre Angaben wie folgt. Wir veröffentlichen Ihre Suche oder Ihr Angebot im Rahmen der Fahrgemeinschaftsbörse im Amtsblatt der VGem Anhalt-Süd.

Name, Vorname

Straße, Wohnort

Telefon

() SUCHE bzw. () BIETE Fahrgemeinschaft

von nach

über

Abfahrtzeit: Rückfahrtzeit:

Wochentage:

Fahrgemeinschaft könnte ab: beginnen.

Senden Sie Ihre Angaben bitte an die VGem Anhalt-Süd, Sekretariat, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Görlau.

Wir gratulieren



*Die Redaktion des
Amts- und Mitteilungsblattes
gratuliert folgenden
Bürgerinnen und Bürgern
recht herzlich zum Geburtstag
und wünscht alles Gute*

- FRAU BLOCK,HILDEGARD in GÖRZIG zum 82. Geburtstag
- FRAU BOTHE,HILDEGARD in RADEGAST zum 80. Geburtstag
- HERRN BREß,HEINZ in WEIßANDT-GÖLZAU zum 70. Geburtstag
- HERRN BUCHHEIM,HARTMUT in LIBEHNA zum 79. Geburtstag
- FRAU BURGER,ANNA in SCHORTEWITZ zum 86. Geburtstag
- HERRN CZERWINSKI,GÜNTER in TREBBICHAU A D FUHNE OT HOHNSDORF zum 65. Geburtstag
- FRAU DORN,MARITA in GÖRZIG zum 60. Geburtstag
- FRAU DUDZIAK,HEIDEMARIE in LIBEHNA OT LOCHERAU zum 60. Geburtstag
- FRAU ELZE,ELLY in LIBEHNA zum 83. Geburtstag
- FRAU ENGELMANN,HILDE in SCHORTEWITZ zum 86. Geburtstag
- HERRN FRIEBE,WILLY in RADEGAST zum 87. Geburtstag
- FRAU GEILING,BRIGITTE in SCHORTEWITZ zum 75. Geburtstag
- HERRN GLÄSER,GEORG in WEIßANDT-GÖLZAU zum 70. Geburtstag
- HERRN GONSCHOREK,ERWIN in GÖRZIG zum 76. Geburtstag
- FRAU GROBSTICH,LEOPOLDINE in TREBBICHAU A D FUHNE OT HOHNSDORF zum 78. Geburtstag
- HERRN GROBSTICH,RUDOLF in TREBBICHAU A D FUHNE OT HOHNSDORF zum 81. Geburtstag
- FRAU GÜRTLER,GERTRAUD in GÖRZIG OT REINSDORF zum 77. Geburtstag
- HERRN HABERMANN,AXEL in WEIßANDT-GÖLZAU zum 65. Geburtstag
- HERRN HACKELBUSCH,HEINZ in LIBEHNA zum 76. Geburtstag
- FRAU HÄCKEL,ERIKA in GÖRZIG OT REINSDORF zum 65. Geburtstag
- FRAU HAHN,OTILIE in GÖRZIG zum 75. Geburtstag
- FRAU HASSEL,ERIKA in RADEGAST zum 65. Geburtstag
- FRAU HEIDEL,OTILIA in GÖRZIG zum 70. Geburtstag
- FRAU HIELSCHER,ERIKA in RADEGAST zum 77. Geburtstag
- FRAU HILLE,WALTRAUD in RADEGAST zum 65. Geburtstag
- FRAU KLEINSCHMIDT,IRMA in RADEGAST zum 76. Geburtstag
- HERRN KLIMMER,SIEGFRIED in GLAUZIG zum 65. Geburtstag

gez.: *Bratek*
Leiter des gemeinsamen
Verwaltungsamtes



**VERLAG
WITTICH**

**Amts- und Mitteilungsblatt
der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd**

Das Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd mit den Gemeinden Cosa, Cörsitz, Glauzig, Gnetsch, Görzig, Libehna, Prosigk, Radegast, Riesdorf, Schortewitz, Trebbichau an der Fuhne, Weißandt-Görlau und Zehbitz erscheint in der Regel jeden 2. Donnerstag im Monat (sollte dieser Donnerstag ein Feiertag sein, erscheint es am darauffolgenden Werktag) und wird jedem Haushalt kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Druck und Verlag: Verlag + Druck Linus Wittich KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10
Telefon: (03535) 489-0, Fax: (03535) 489-115,
Fax Redaktion: (03535) 489-155
- Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:
Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd
- Die veröffentlichten Meinungen und Beiträge der Rubriken:
 - Kirchenleben
 - Vereine und Verbände
 - Schulnachrichten - Kindergärten
 - Geschichte
 - Verschiedenes
 sowie Bürgermeinungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion des Amts- und Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinungen des Verfassers wieder. Ein Anspruch auf Veröffentlichung von Beiträgen besteht nicht.
- Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Verlag + Druck Linus Wittich KG,
vertreten durch den Geschäftsführer Hans-Joachim Groß
Frau Berger, 0171/4144035
Geschäftsstelle Delitzsch Telefon: 034202/62598 Fax: 51303

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag oder über die Verwaltungsgemeinschaft, Frau Tellensky, zu beziehen.
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadenersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

FRAU KÖRNER, JOHANNA
in SCHORTEWITZ zum 76. Geburtstag
FRAU KRAUPNER, MARIA
in WEIßANDT-GÖLZAU zum 78. Geburtstag
HERRN KUDLIK, HUBERT
in COSA OT PÖSIGK zum 81. Geburtstag
HERRN LAAß, WALTER
in RIESDORF zum 70. Geburtstag
FRAU LEHMANN, LUZIE
in WEIßANDT-GÖLZAU zum 75. Geburtstag
HERRN LEISERING, HEINZ
in WEIßANDT-GÖLZAU zum 79. Geburtstag
HERRN LUDWIG, GERHARD
in GNETSCH zum 75. Geburtstag
HERRN LUTZMANN, RICHARD
in GNETSCH zum 77. Geburtstag
FRAU MARKISCH, HILDEGARD
in RADEGAST zum 83. Geburtstag
FRAU MARX, GERDA
in RADEGAST zum 75. Geburtstag
FRAU MEISER, INGE
in TREBBICHAU A D FUHNE zum 65. Geburtstag
FRAU MICHAELIS, LUISE
in GÖRZIG zum 100. Geburtstag
FRAU MOZDZANOWSKI, GISELA
in RADEGAST zum 77. Geburtstag
HERRN MÜHLNIKEL, EDMUND
in RADEGAST zum 75. Geburtstag
FRAU MÜLLER, IRENE
in COSA zum 84. Geburtstag
FRAU NELAIMISCHKIES, GUDRUN
in RADEGAST zum 60. Geburtstag
FRAU RABIEGA, CHARLOTTE
in PROSIGK zum 87. Geburtstag
FRAU REFFKE, ELSEBETH
in PROSIGK OT FERNSDORF zum 77. Geburtstag
HERRN REHFELDT, ALFRED
in GÖRZIG zum 70. Geburtstag
FRAU RETZLAF, HILDA
in RADEGAST zum 80. Geburtstag
HERRN RICHTER, ERICH
in GÖRZIG OT REINSDORF zum 92. Geburtstag
HERRN RICHTER, WILLY
in WEIßANDT-GÖLZAU zum 89. Geburtstag
FRAU RIEDEL, URSULA
in LIBEHNA zum 75. Geburtstag
FRAU RÖMER, IRMGARD
in RIESDORF zum 82. Geburtstag
FRAU RÜPRICH, ERNA
in WEIßANDT-GÖLZAU zum 92. Geburtstag
FRAU SBRESNY, KÄTHE
in SCHORTEWITZ zum 78. Geburtstag
HERRN SCHIBELIUS, KURT
in GÖRZIG
OT STATION WEIßANDT-GÖLZAU zum 65. Geburtstag
HERRN SCHMIDT, REINHOLD
in GLAUZIG zum 70. Geburtstag
FRAU SCHMIDT, RENATE
in RADEGAST zum 60. Geburtstag
FRAU SCHOLDRA, RITA
in WEIßANDT-GÖLZAU zum 65. Geburtstag
HERRN SCHRÖTER, GÜNTER
in SCHORTEWITZ zum 65. Geburtstag
FRAU SCHULZE, ELFRIEDE
in ZEHBITZ OT ZEHMITZ zum 81. Geburtstag
HERRN SOMMER, BRUNO
in WEIßANDT-GÖLZAU zum 77. Geburtstag
FRAU SPANGENBERG, LUISE
in WEIßANDT-GÖLZAU zum 80. Geburtstag

FRAU SROKA, ROSA
in ZEHBITZ OT WEHLAU zum 80. Geburtstag
FRAU STÄDTER, FRANZISKA
in RADEGAST zum 79. Geburtstag
FRAU STAFFEL, HANNELORE
in GÖRZIG zum 60. Geburtstag
FRAU STARK, BERTA
in WEIßANDT-GÖLZAU zum 77. Geburtstag
FRAU STEINBORN, HANNELORE
in WEIßANDT-GÖLZAU zum 65. Geburtstag
HERRN STEUBE, KARL-HEINZ
in CÖSITZ zum 70. Geburtstag
HERRN TELLENSKY, FRANZ
in CÖSITZ zum 65. Geburtstag
HERRN THIEL, REINHARD
in TREBBICHAU A D FUHNE zum 65. Geburtstag
HERRN THIEME, WERNER
in PROSIGK zum 75. Geburtstag
FRAU THÜRMER, URSULA
in RADEGAST zum 77. Geburtstag
HERRN TREHKOPF, GERHARD
in PROSIGK OT FERNSDORF zum 80. Geburtstag
FRAU ULRICH, VERA
in TREBBICHAU A D FUHNE
OT HOHNSDORF zum 70. Geburtstag
FRAU VOLKMER, HELENE
in ZEHBITZ OT ZEHMITZ zum 75. Geburtstag
FRAU WALTER, MARGARETE
in RADEGAST zum 82. Geburtstag
FRAU WEILBACH, GERTRUD
in WEIßANDT-GÖLZAU zum 75. Geburtstag
FRAU WENDE, ILONA
in PROSIGK OT FERNSDORF zum 60. Geburtstag
HERRN WERNICKE, FRITZ
in GÖRZIG zum 78. Geburtstag
FRAU WOLENITZSCHEK, MARTHA
in WEIßANDT-GÖLZAU zum 81. Geburtstag
HERRN ZAHRADNIK, HERBERT
in GÖRZIG zum 90. Geburtstag

*Zum Ehejubiläum
gratulieren wir ganz herzlich
folgendem Ehepaar:*

*am 07.03.2003 zum 50. Ehejubiläum
LEHMANN, FRITZ und LEHMANN, ERIKA
in GÖRZIG/OT REINSDORF*

*Für die weiteren gemeinsamen Ehejahre
viel Gesundheit und alles Gute*

**Die nächste Ausgabe erscheint am
Donnerstag, dem 10. April 2003
Redaktionsschluss ist**

Mittwoch, der 26. März 2003